

**zu TOP 3.2**

**(15. Tagung der II. Landessynode vom 17. – 19. November 2022)**

**Kirchengesetz  
zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung  
und die Zusammenarbeit  
vom 29. November 2022 (KABl. S. 522)**

**Hinweis:**

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf [www.nordkirche.de](http://www.nordkirche.de) eingesehen werden.

Az.: 3023-03 – R Rk/R Le

1. Dezember 2022

Az.: 3023 – 03 – R Rk/R Le

Kiel, 13.10.2022

## **V o r l a g e**

der Kirchenleitung

**für die Tagung der Landessynode vom 17. bis 19. November 2022**

**Gegenstand: Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften für die Kirchkreisverwaltung und die Zusammenarbeit**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit (Anlage 1).

### **Anlagen:**

- Nr. 1 Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit
- Nr. 2 Einzelbegründung zum Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit
- Nr. 3 Synopse Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit
- Nr. 4 Synopse Kirchenkreisverwaltungsgesetz Gesetzestext
- Nr. 5 Synopse Kirchenkreisverwaltungsgesetz Pflichtleistungskatalog

**Veranlassung:** Evaluation des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes gemäß Beschluss der Landessynode auf der Tagung vom 29.9. bis 1.10.2016

### **Beteiligt wurden:**

Folgenabschätzung Junge Nordkirche  
Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit  
AG der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter  
Ausschuss Dienst- und Arbeitsrecht  
Finanzausschuss  
Rechtsausschuss  
EKD  
VELKD

**Administrative Folgenabschätzung:**

**Kirchengemeinden:** Die Kirchengemeinden müssen ihre Zusammenarbeit durch eine öffentlich-rechtliche Finanzierungsform finanzieren. Für die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden mit anderen Kirchengemeinden bei der Erledigung von Verwaltungsgeschäften in den Bereichen Kita und Friedhof bedarf es einer Gebührenerhebung der Kirchengemeinden gegenüber den Auftrag gebenden Kirchengemeinden durch Satzung sowie einer gemeinsamen Vereinbarung.

**Kirchenkreise:** Die Kirchenkreise müssen die Zusammenarbeit durch eine öffentlich-rechtliche Finanzierungsform finanzieren. Für die Zusammenarbeit von Kirchenkreisverwaltungen bei der Erledigung von Verwaltungsgeschäften nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz bedarf es daher einer Gebührenerhebung der Kirchenkreise gegenüber den Auftrag gebenden Kirchenkreisen durch Satzung sowie einer gemeinsamen Vereinbarung. Im Rahmen der Zusammenarbeit ist ggf. eine Überprüfung von Eingruppierungen und Stellenbeschreibungen im Hinblick auf Gleichbehandlungsgrundsätze erforderlich.

**Landeskirchliche Ebene:** Kirchenkreis und Landeskirche müssen die Zusammenarbeit durch eine öffentlich-rechtliche Finanzierungsform finanzieren. Für die Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen bei der Erledigung von Verwaltungsgeschäften bedarf es einer Gebührenerhebung der Landeskirche gegenüber den Kirchenkreisen. Ggf. Arbeitsmehrbelastung des Landeskirchenamts durch gemeinsame Vereinbarung. Im Rahmen der Zusammenarbeit ist ggf. eine Überprüfung von Eingruppierungen und Stellenbeschreibungen im Hinblick auf Gleichbehandlungsgrundsätze erforderlich.

**Begründung:****Hintergrund**

Die Ergebnisse einer Evaluation des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes haben ergeben, dass die Zusammenarbeitsmöglichkeiten zwischen den Kirchenkreisen im Verwaltungsbereich ausgebaut werden sollen. Dies ermöglicht fachliche Spezialisierungen vor dem Hintergrund von Fachkräftemangel und sinkenden Kirchensteuereinnahmen. Zudem können in der Vergangenheit immer wieder diskutierte Verwaltungsaufgaben aus den Bereichen Kita, Friedhof und Gemeindegemeinschaft in das Gesetz aufgenommen werden.

Dabei ist die Entwicklung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand zu berücksichtigen. Ziel ist es, die bisher als kircheninterne Pflichtleistungen verstandenen Verwaltungsbereiche auch weiterhin in diesem Bereich zu verorten.

Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wurde in § 2b Umsatzsteuergesetz neu geregelt und ist spätestens ab dem 1. Januar 2023 verpflichtend auf alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts und mithin auch auf kirchliche Körperschaften anzuwenden. Bislang wurde das Tätigwerden der Kirchenkreisverwaltungen für die Kirchengemeinden auf Grundlage des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes umsatzsteuerlich durch die Finanzverwaltung als sogenannte Beistandsleistung oder Amtshilfe qualifiziert. Es wurde dem hoheitlichen Betätigungsfeld der Kirchenkreisverwal-

tung zugerechnet und unterlag nicht der Umsatzsteuer. Eine Übergangsregelung zu § 2b UStG ermöglicht allen Betroffenen, diese Rechtslage bis Ende 2022 fortzuführen: Im Falle der Abgabe der Optionserklärung durch den Kirchenkreis unterliegen die Leistungen des Kirchenkreises – sowohl Pflichtleistungen als auch freiwillige Leistungen – an die Kirchengemeinden im bisherigen Umfang als Beistandsleistungen nicht der Umsatzsteuer. Durch die Übergangsregelung gilt die abgegebene Optionserklärung bis zum 31. Dezember 2022 (§ 27 Abs. 22a UStG n. F.). Aufgrund dessen wurde bei der Neufassung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes im Jahr 2016 eine Evaluation des Gesetzes für das Jahr 2019 im Hinblick auf die Rechtsprechungsentwicklung zur Umsatzsteuer vorgesehen. Da die Übergangsregelung zu § 2b UStG bis Ende 2022 verlängert wurde, wurde auch die Evaluation entsprechend verschoben. Die Ergebnisse der Evaluation werden mit diesem Kirchengesetz umgesetzt.

### **Allgemeine Begründung**

Im Herbst 2020 wurde die Arbeitsgruppe (AG) „Verwaltung in der Nordkirche“ eingerichtet, die sich aus Verwaltungsleitenden der Kirchenkreise sowie dem Präsidenten des Landeskirchenamts und Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamts zusammensetzt. Ziel dieser Arbeitsgruppe war die Schaffung einer nordkirchlichen Verwaltung, die auf allen Ebenen bedarfsorientiert, effizient, kostengünstig, zukunftsgerichtet und nachhaltig arbeitet. Als Unterarbeitsgruppe der AG wurde die Unterarbeitsgruppe (UAG) „Kirchenkreisverwaltungsgesetz, Genehmigungen, Verfassungsfragen“ gebildet. Ein selbstständiger Themenbereich der UAG war die Überarbeitung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes. Gleichzeitig war das Kirchenkreisverwaltungsgesetz aus dem Jahr 2016 entsprechend dem damaligen Auftrag unter Gesichtspunkten der Entwicklung im Bereich der Umsatzsteuer zu evaluieren.

Die wesentlichen Änderungen des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes lassen sich in vier Punkte einteilen:

1. Die Aufnahme neuer Verwaltungsbereiche in das Kirchenkreisverwaltungsgesetz nämlich die Bereiche Kita und Friedhof

Es wurde seitens der Verwaltungsleitenden der Kirchenkreise überlegt, auch die Bereiche Kita und Friedhof als Verwaltungsbereiche in § 2 Absatz 2 Kirchenkreisverwaltungsgesetz und den Pflichtleistungskatalog aufzunehmen. Bisher waren diese Bereiche nicht als Einzelkataloge im Pflichtleistungskatalog enthalten. Es handelt sich aber um Bereiche, die im kircheninternen Bereich bearbeitet werden. Für die Bereiche Kita und Friedhof wurde im Laufe der Gesetzesüberarbeitung jedoch deutlich, dass nicht alle Kirchenkreisverwaltungen diese Pflichtleistungen anbieten können bzw. wollen bzw. die Kirchengemeinden diese Aufgaben in einigen Kirchenkreisen sehr gut bewältigen können. Aufgrund dieser Diskussion mit den verschiedenen Problemlagen in den Kirchenkreisen wird für diese Tätigkeitsfelder mit § 2 Absatz 7 eine Regelung im Kirchenkreisverwaltungsgesetz eingefügt, die festlegt, dass es sich dem Grunde nach um von den Kirchengemeinden abzudeckende Arbeitsfelder handelt. Damit wäre die Aufgabe grundsätzlich weiterhin durch die Kirchengemeinde zu erbringen. Sofern sie die Leistungen nicht selbst erbringen kann oder will, dürfte sie sich nicht an einen privaten Anbieter wenden, sondern dürfte nur einer kirchlichen Körperschaft diese Aufgaben übertragen. Aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen ist nur eine Übertragung ausschließlich an eine andere kirchliche Körperschaft möglich, im Übrigen entspricht dies der ganz überwiegenden Praxis. Im Zusammenhang mit

der Aufnahme neuer Verwaltungsbereiche in die Pflichtleistungen sind auch verschiedene andere Modelle, wie zum Beispiel die Aufteilung in zwingende Pflichtleistungskataloge und Kataloge, von denen man sich befreien lassen kann, geprüft worden. Viele dieser Modelle würden zusätzliche Umsatzsteuerbelastungen nach sich ziehen. Mit dem neuen § 2 Absatz 7 wurde hier aber zusammen mit der AG der Verwaltungsleitenden eine gute Lösung gefunden, die in der Praxis genug Möglichkeiten für Kirchengemeinden eröffnet. Die Kirchenkreisbeauftragten für das Friedhofswesen sind im sachlichen Zusammenhang mit § 2 Absatz 7 Kirchenkreisverwaltungsgesetz mit aufgenommen worden. Das Vorhalten und Abnehmen der Leistungen in diesem Bereich entspricht der derzeitigen Praxis und kann nur im innerkirchlichen Rahmen erfolgen.

Über die Aufnahme weiterer Pflichtleistungskataloge, zum Beispiel im Bereich IT, ist intensiv beraten worden. Jedoch konnte aufgrund der unterschiedlichen Handhabung in den Kirchenkreisen derzeit kein einheitlicher Katalog erstellt werden.

## 2. Die Aufnahme vorbereitender und nachbereitender Verwaltungsgeschäfte als den kirchlichen Körperschaften vorbehaltenen Aufgaben

Mit aufgenommen werden in § 2 Absatz 6 vorbereitende und nachbereitende Verwaltungsgeschäfte zu den Pflichtleistungen, die typischerweise in Gemeindegemeinschaften erledigt werden. Gemeint sind typische Aufgaben des Gemeindegemeinschaftsbüros. Diese Verwaltungsgeschäfte sollen nur durch andere kirchliche Körperschaften wahrgenommen werden. Ein Marktzugang Dritter zu diesen kirchlichen Verwaltungsgeschäften ist also gesetzlich ausgeschlossen. Die Praxis in den Kirchenkreisen hat gezeigt, dass eine solche Regelung sinnvoll und erwünscht ist. Die Aufgaben werden auch bisher schon als kircheninterne Aufgaben gehandhabt und es gibt kein Bedürfnis, diese nach außen zu geben.

## 3. Die Zusammenarbeit

Eine weitere Änderung im Kirchenkreisverwaltungsgesetz ist die Ausgestaltung der zentralen Erbringung bestimmter Leistungen durch eine Kirchenkreisverwaltung auch für andere Kirchenkreise oder durch das Landeskirchenamt für andere Kirchenkreise. Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit werden in den §§ 11 bis 13 des Gesetzes eingefügt. Die grundsätzliche Möglichkeit der Zusammenarbeit von Kirchenkreisverwaltungen durch Vereinbarungen oder durch die Bildung von Kirchenkreisverbänden bestand schon bisher nach Artikel 73 und 74 Verfassung. Dies wird im Kirchenkreisverwaltungsgesetz nun näher ausgestaltet. Die Aufgabenbündelung bei der Erledigung von Verwaltungsgeschäften lässt z.B. eine Spezialisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu und ermöglicht Synergieeffekte. In § 11 ist die vertragliche Zusammenarbeit mit anderen Kirchenkreisverwaltungen aufgenommen. In § 12 findet sich der auch jetzt schon mögliche Kirchenkreisverband. In § 13 findet sich dann die vertragliche Zusammenarbeit mit der Landeskirche.

## 4. Die Anpassung des bestehenden Pflichtleistungskatalogs durch Streichung und Ergänzung in den bekannten Verwaltungsbereichen

Die Fachdezernate und die AG der Verwaltungsleitenden haben in Fachgruppen zur Überarbeitung der Einzelleistungskataloge zusammen gearbeitet und sämtliche Punkte des Pflichtleistungskatalogs überprüft und überarbeitet.

Entwurf

**Kirchengesetz  
zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und  
die Zusammenarbeit**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1  
Änderung der Verfassung**

Artikel 73 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 13. Dezember 2021 (KABl. 2022 S. 2)<sup>1</sup> geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

**Artikel 2  
Änderung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes**

Das Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie ihrer rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen werden gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes dem Kirchenkreis zur Erledigung zugewiesen und durch Kirchenkreisverwaltungen ausgeführt.“

- bb) Der folgende Satz wird angefügt:

---

<sup>1</sup> Die Landessynode hat auf ihrer Sitzung vom 15.-17.09.2022 das „Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ und damit eine weitere Änderung der Verfassung beschlossen. Sobald diese Änderung im Kirchlichen Amtsblatt verkündet wurde, werden die entsprechenden Daten der letzten Änderung hier nachträglich rechtsförmlich ergänzt.

„Durch dieses Kirchengesetz den kirchlichen Körperschaften zugewiesene Verwaltungsgeschäfte sind als innerkirchliche Angelegenheiten den kirchlichen Körperschaften vorbehalten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In jedem Kirchenkreis nimmt die Kirchenkreisverwaltung die ihr durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes zugewiesenen Aufgaben für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden wahr, wobei eine Kirchenkreisverwaltung auch Aufgaben für andere Kirchenkreisverwaltungen wahrnehmen kann. Das Gleiche gilt für die Kirchenkreisverbände bei der Erledigung von Verwaltungsgeschäften für die Kirchengemeinden. Der Kirchenkreisrat bzw. der Kirchenkreisverbandsvorstand führt die Aufsicht über seine jeweilige Verwaltung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird das Wort „Kirchensteuern“ durch das Wort „Kirchen Grundsteuern“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut des Absatzes 4 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Verwaltungsgeschäfte nach diesem Kirchengesetz dürfen nur von kirchlichen Körperschaften erbracht werden.“

bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Artikel 72 bis 74 der Verfassung“ durch die Angabe „§§ 11 bis 13“ ersetzt.

c) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Vorbereitende und nachbereitende Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände zu den in dem Pflichtleistungskatalog der Anlage festgelegten Leistungen dürfen nur durch diese selbst oder durch eine andere kirchliche Körperschaft wahrgenommen werden.

(7) In den Verwaltungsbereichen Kindertagesstätten und Friedhof erbringen die kirchlichen Körperschaften ihre Verwaltungsgeschäfte selbst. Eine Übertragung der Verwaltungsgeschäfte durch Vertrag auf eine andere kirchliche Körperschaft zur Erledigung durch diese ist zulässig. Eine Übertragung auf Dritte ist nicht zulässig. Die Pflichtleistungen nach Absatz 2 in den Bereichen Kindertagesstätten und Friedhof bleiben unberührt. Die Kirchenkreise halten Kirchenkreisbeauftragte für das Friedhofswesen vor, die von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden in Anspruch zu nehmen sind; sie übernehmen die Beratung der genannten Körperschaften in allen wichtigen Friedhofsangelegenheiten.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „(Gebühren- und Auslagenersatz)“ die Wörter „auf Grundlage einer Satzung“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Finanzierung der Kirchenkreisbeauftragten für das Friedhofswesen richtet sich nach Teil 5 § 11 des Einführungsgesetzes; es können auch Entgelte nach Satz 1 erhoben werden.“

b) In Absatz 2 wird der Satz 2 aufgehoben.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird Absatz 4.

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Zur Finanzierung der Leistungen nach § 2 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 2 sowie §§ 11 und 13 sind Gebühren zu erheben. Die Bildung von Pauschalsätzen ist zulässig. Die Gebührensätze sind durch eine Satzung bzw. im Fall von § 13 durch Rechtsverordnung der leistenden kirchlichen Körperschaft festzulegen.“

4. Nach § 10 werden folgende §§ 11 bis 13 eingefügt:

### **„§ 11 Zusammenarbeit der Kirchenkreisverwaltungen**

(1) Die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände können einzelne oder mehrere Verwaltungsgeschäfte durch eine andere Kirchenkreisverwaltung erledigen lassen. § 2 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Zusammenarbeit wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag der kirchlichen Rechtsträger geregelt, der insbesondere die Beteiligten, die Aufgaben und Aufgabenwahrnehmung, den Zeitpunkt des Beginns der Aufgabenwahrnehmung und die neue zuständige Behörde, die Haftung sowie die Finanzierung für die Aufgabenerledigung regelt. Ist die Geltungsdauer des Vertrags nicht befristet, so muss er die Voraussetzungen bestimmen, unter denen er von einzelnen Beteiligten gekündigt werden kann. Die Übertragung ist in den Aufgabenverteilungsplan nach § 10 aufzunehmen.

(2) Die Aufsicht der Kirchenkreise bleibt unberührt. Besteht gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 das Vertretungsorgan auf der Durchführung einer Entscheidung oder Maßnahme, legt die ausführende Kirchenkreisverwaltung die Angelegenheit ihrem Kirchenkreisrat bzw. Kirchenkreisverbandsvorstand zur Entscheidung vor. Erklärt der entscheidende Kirchenkreisrat bzw. Kirchenkreisverbandsvorstand die Bedenken für unbegründet, so hat die Kirchenkreisverwaltung die Entscheidung oder Maßnahme durchzuführen. Erklärt der entscheidende Kirchenkreisrat bzw. Kirchenkreisverbandsvorstand die Bedenken für begründet, so hat er den zuständigen Kirchenkreis zu informieren zur Durchführung weiterer Maßnahmen.

### **§ 12 Kirchenkreisverband**

(1) Kirchenkreise können einen Kirchenkreisverband zur ausschließlichen Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften bilden. Die Verwaltungsgeschäfte werden im Rahmen der Regelungen dieses Kirchengesetzes von hierfür von den Kirchenkreisverbänden eingerichteten Kirchenkreisverbandsverwaltungen erledigt; die Regelungen über Kirchenkreisverwaltungen gelten für die Kirchenkreisverbandsverwaltungen entsprechend, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Rechtsträgerschaft, Betrieb und Unterhaltung der Kirchenkreisverbandsverwaltung sind Aufgabe des Kirchenkreisverbands. § 11 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend für die Verbandssatzung. Die Übertragung ist in den Aufgabenverteilungsplan nach § 10 aufzunehmen.

(2) In Kirchenkreisverbänden, die ausschließlich zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften errichtet werden, kann der Vorstand als einziges Organ vorgesehen werden. Er besteht aus mindestens zwei Vertreterinnen und Vertretern der verbandsangehörigen Kirchenkreise, die nach Maßgabe der Verbandssatzung von den Kirchenkreissynoden gewählt werden. Artikel 38 Absatz 4 Satz 3 der Verfassung gilt für diesen Vorstand entsprechend.

(3) Die Aufsicht über die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte und die Kirchenkreisverbandsverwaltung führt der Vorstand; die Kirchengemeinden und Kirchenkreise bleiben Träger ihrer Verwaltungsaufgaben und können fachliche Weisungen erteilen. Die Aufsicht über die Leitung der Kirchenkreisverbandsverwaltung liegt beim Vorstand. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Ein Kirchenkreisverband, der nicht nur zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften durch eine eigene Kirchenkreisverbandsverwaltung errichtet wurde, bestimmt in der Verbandssatzung, welchem seiner Verbandsmitglieder er die Verwaltungsgeschäfte seines Kirchenkreisverbands zuweist. Bestehende Kirchenkreisverbände sollen ihre Verbandssatzung baldmöglichst anpassen. Der Kirchenkreisverband bleibt Träger seiner Verwaltungsaufgaben und kann fachliche Weisungen erteilen. Bezüglich der Aufgabenwahrnehmung gilt § 6 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung oder Maßnahme durchzuführen ist, wenn das Vertretungsorgan auf die Durchführung besteht.

(5) Gebührensatzungen für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

## **§ 13**

### **Zusammenarbeit mit der Landeskirche**

(1) Die Landeskirche kann Verwaltungsaufgaben für eine oder mehrere Kirchenkreisverwaltungen wahrnehmen, wenn dies durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Kirchenkreisrat und dem Landeskirchenamt vereinbart wird. Es gilt § 11 Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind auch Regelungen zur Entscheidungsbefugnis im Konfliktfall zu treffen. § 2 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Übertragung ist in den Aufgabenverteilungsplan nach § 10 aufzunehmen.

(2) Die Erhebung und Höhe von Gebühren wird in einer Rechtsverordnung geregelt, wenn nicht eine Erledigung für alle Kirchenkreise und damit ein Vorwegabzug möglich ist.“

5. Die bisherigen §§ 11 bis 12 werden die §§ 14 bis 15.

6. Die Anlage „Pflichtleistungskatalog“ zu § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 2 Absatz 2 Satz 1)

#### Pflichtleistungskatalog

### **1      Personal**

#### **1.1      Beratung der Arbeitgeber und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

1.1.1      Arbeitsrecht (Stellenausschreibung, Begründung, Probezeit, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen insbesondere Abmahnungen, Kündigung, einschließlich Betriebsübergang)

1.1.2      Tarifvertragsrecht und Arbeitsrechtsregelungen (einschließlich Bewertung von Arbeitsplätzen und Eingruppierung)

1.1.3      Mitarbeitervertretungsrecht und Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)

1.1.4      Steuerrecht

- 1.1.5 Sozialversicherungsrecht, Altersteilzeit, Zusatzversorgung
- 1.1.6 Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit
- 1.1.7 Entgeltumwandlung
- 1.1.8 Mitwirkung bei arbeitsgerichtlichen Verfahren

## **1.2 Begründung von Arbeitsverhältnissen**

- 1.2.1 Entwurf, Anpassung und Überwachung der Einhaltung des Stellenplans einschließlich Überwachung der Stellenbesetzung
- 1.2.2 Stellenbewertungen/Vorschlag für die Eingruppierung anhand von Arbeitsplatzbeschreibungen
- 1.2.3 Ermittlung der Personalkosten für die Begründung des Arbeitsverhältnisses und als Grundlage für die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Stellenplanänderungen einschließlich Einholung von Stellungnahmen zur Finanzierung
- 1.2.4 Führung der Personalakte einschließlich Anforderung aller für die Personalakte und die Begründung des Arbeitsverhältnisses erforderlichen Unterlagen
- 1.2.5 Erfassung der gehaltsrelevanten Daten und Aktualisierung
- 1.2.6 Erstellung des Arbeitsvertrags
- 1.2.7 Festsetzung der Beschäftigungszeit, Ermittlung der Entgeltstufe, Berechnung von Besitzstandszulagen
- 1.2.8 Hinweis vor Ablauf der Probezeit
- 1.2.9 Berechnung der Urlaubsansprüche

## **1.3 Berechnung, Auswertung und Prüfung des Zahlungsverkehrs**

(Arbeitsverhältnisse, Ausbildungsverhältnisse, Honorarverträge, Aufwandsentschädigung, Freiwilliges Soziales Jahr, Praktika, Bundesfreiwilligendienst)

- 1.3.1 Zahlbarmachung des Netto-Entgelts
- 1.3.2 Abführung der Steuern (einschließlich Versand der Lohnsteuerabrechnungen und Lohnsteuerbescheinigungen)
- 1.3.3 Meldung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich Versand von Sozialversicherungs-Nachweisen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)
- 1.3.4 Abführung der Umlage bzw. von Beiträgen zur Zusatzversorgungskasse, Arbeitnehmerbeiträge und Sanierungsgeld
- 1.3.5 Versand der Meldungen an die Altersversorgungskassen
- 1.3.6 Abrechnung mit den Berufsgenossenschaften
- 1.3.7 Überwachung und Bearbeitung der Minusabrechnungen
- 1.3.8 Berechnung und Abführung der Schwerbehindertenabgabe
- 1.3.9 Erstellung von Personalkostenberechnungen (z.B. Brutto-Netto-Berechnungen, Berechnung der Arbeitgeberkosten) für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Anstellungsträger
- 1.3.10 Berechnung Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- 1.3.11 Überwachung der Entgeltzahlungsansprüche
- 1.3.12 Persönliche Abzüge

## **1.4 Laufende Sachbearbeitung**

- 1.4.1 In bestehenden Arbeitsverhältnissen
  - 1.4.1.1 Erstellung von Änderungsverträgen, Erstellung von Nebenabreden
  - 1.4.1.2 Überprüfung der Eingruppierung
  - 1.4.1.3 Meldung von Schwangerschaften an Aufsichtsbehörde, Festsetzung Mutterschutz, Einholung von Arbeitsplatzbeschreibungen
  - 1.4.1.4 Mitwirkung bei Freistellungsanträgen, Sonderurlaub, Bearbeitung des Elternzeitantrags, Treueleistungen
  - 1.4.1.5 Überwachung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Einstellung der Entgeltfortzahlung, Anspruch und Berechnung der Krankenbezüge und des Krankengeldzuschusses, Führung der Krankenkartei, Information des Anstellungsträgers im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements

- 1.4.2 Bearbeitung und Überwachung von
  - 1.4.2.1 Entgeltumwandlung
  - 1.4.2.2 Vermögenswirksamen Leistungen
  - 1.4.2.3 Pfändungen (einschließlich Vorbereitung Drittschuldnererklärung) und Zahlungsverbote
  - 1.4.2.4 Arbeitgeberdarlehen
- 1.4.3 Berufsgenossenschaft
  - 1.4.3.1 Erstellung von Berufsgenossenschafts-Jahresmeldungen
  - 1.4.3.2 Anmeldung Berufsgenossenschaft
  - 1.4.3.3 Abwicklung von Arbeitsunfallmeldungen
- 1.4.4 Schwerbehinderte
  - Erstellung von Schwerbehindertenlisten
- 1.4.5 Bescheinigungen
  - Erstellung von Bescheinigungen unterschiedlichster Art

## **1.5 Beendigung von Arbeitsverhältnissen**

- 1.5.1 Entwurf eines Kündigungsschreibens
- 1.5.2 Formulierung eines Aufhebungsvertrags
- 1.5.3 Erstellung von Bescheinigungen für den Sozialversicherungsträger
- 1.5.4 Rentenantrag an die Zusatzversorgungskasse, Abgabe der Erklärung des Arbeitgebers
- 1.5.5 Berechnung der Abfindung

## **1.6 Sonstige Leistungen**

- 1.6.1 Ermittlung der Personal- und Personalnebenkosten für die Haushaltspläne, Berechnung von durch das Haushaltsrecht vorgeschriebenen Rückstellungen
- 1.6.2 Personalrelevante Daten für die Erstellung von Verwendungsnachweisen
- 1.6.3 Beantragen und Bearbeitung der Leistungen Dritter (u. A. Bundesagentur für Arbeit)
- 1.6.4 Lohnsteuer Außenprüfungen
- 1.6.5 Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung, die Berufsgenossenschaft oder das Rechnungsprüfungsamt
- 1.6.6 Erstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken (z.B. vierteljährliche Verdiensterhebung)
- 1.6.7 Mitwirkung bei Wahlen, z.B. Erstellung von Wahllisten
- 1.6.8 Vorbereitung der Unterlagen bei der Beantragung einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung

## **1.7 Reisekosten**

- 1.7.1 Erstellung der Überlassungsvereinbarung für einen Dienstwagen

## **2 Finanzen**

### **2.1 Haushalt**

- 2.1.1 Ermittlung
  - 2.1.1.1 Ermittlung der Basisdaten aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben
  - 2.1.1.2 Ermittlung von Verrechnungsbeträgen und Kostenstellenumlagen
  - 2.1.1.3 Planen der Anlagenbuchhaltung
  - 2.1.1.4 Festlegung und Anpassung der Systematik des Haushaltsplans
  - 2.1.1.5 Erfassung der Plandaten
  - 2.1.1.6 Erstellen von Plan-Erläuterungen und Übersichten nach festgelegten Standards der Kirchenkreisverwaltung
  - 2.1.1.7 Korrektur der Plandaten nach Beratung in den Gremien nach festgelegten Standards der Kirchenkreisverwaltung

- 2.1.1.8 Zusammenstellung der Entwürfe/Pläne zur Druckreife nach festgelegten Standards der Kirchenkreisverwaltung
- 2.1.1.9 Druck und Bereitstellung der Entwürfe/Pläne nach festgelegten Standards der Kirchenkreisverwaltung
- 2.1.1.10 Vorbereitung der Beschlussvorlage
- 2.1.1.11 Erstellung der mittelfristigen Finanzplanung (vereinfachte Darstellung) in Zusammenarbeit mit der betroffenen Körperschaft/Einrichtung
- 2.1.2 Haushaltsplanbewirtschaftung und -überwachung, inklusive Anlagenbuchhaltung
  - 2.1.2.1 Überwachung und Abwicklung der Verrechnungen innerhalb von Funktionen/Kostenstellen, Einrichtungen, Körperschaften
  - 2.1.2.2 Ermittlung, Erfassung und Überwachung von Monats- und Jahresabgrenzungen nach festgelegten Standards der Kirchenkreisverwaltung
  - 2.1.2.3 Überwachung, Abwicklung und Abrechnung von Vorschüssen sowie der Verrechnungs- und Bilanzkonten
  - 2.1.2.4 Erstellung und Bereitstellung von Zwischenabschlüssen und Teilauswertungen (EDV-gestützte Standardberichte)
- 2.1.3 Jahresabschlüsse
  - 2.1.3.1 Vornahme der erforderlichen Jahresabschlussbuchungen
  - 2.1.3.2 Ermittlung des Jahresergebnisses
  - 2.1.3.3 Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der Überschüsse bzw. zur Deckung von Defiziten zur Entscheidungsfindung der Gremien
  - 2.1.3.4 Erstellung der Jahresabschlussunterlagen (Jahresrechnung bzw. Ergebnisrechnung, Kapitalflussrechnung und Bilanz mit Anhang/Anlagen)
  - 2.1.3.5 Vorbereitung der Beschlussfassung
- 2.1.4 Verwendungsnachweise
  - Erstellung von Verwendungsnachweisen in Zusammenarbeit mit der betreffenden Einrichtung/Körperschaft

## **2.2 Finanzbuchhaltung**

- 2.2.1 Rechtzeitige und vollständige Buchung aller einnahmeseitigen Haushaltsmittel (Voraussetzung ist die rechtzeitige Kenntnis und Weiterleitung der Belege an die Kirchenkreisverwaltung)
- 2.2.2 Durchführung des Mahnwesens in Abstimmung mit der Einrichtung/Kirchengemeinde ohne Betreiben der Vollstreckung
- 2.2.3 Fristgemäße Leistung aller ausgabeseitigen Haushaltsmittel (Voraussetzung ist die rechtzeitige Kenntnis und Weiterleitung der Belege an die Kirchenkreisverwaltung)
- 2.2.4 Buchführung für sämtliche Zahlungs- und Buchungsvorgänge (ohne Kontierung)
- 2.2.5 Belege ordnungsgemäß sammeln und zur Aufbewahrung vorbereiten, wenn keine digitalisierte Rechnungsbearbeitung vorhanden ist
- 2.2.6 Erfassung der Kollekten
- 2.2.7 Meldung und Weiterleitung der verbindlichen Kollekten
- 2.2.8 Weiterleitung der freien Kollekten nach Anordnung durch die Kirchengemeinde (mit allen notwendigen Empfängerdaten)
- 2.2.9 tägliche Liquiditätssteuerung
- 2.2.10 Bewirtschaftung der Bank- und Bargeldbestände einschließlich der Disposition des Geldvermögens

## **2.3 Verwaltung des Vermögens und der Schulden**

- 2.3.1 Beantragung von Nichtveranlagungsbescheinigungen beim Finanzamt und deren Bereitstellung an Körperschaften und Banken
- 2.3.2 Beschaffen von aktuellen Informationen über Vermögensanlagen
- 2.3.3 Verhandeln mit Kreditinstituten, Kapitalanlagegesellschaften und Anderen
- 2.3.4 Führen der Konten der gemeinsamen Geldvermögensverwaltung
- 2.3.5 Ermitteln und Verteilen der Erträge
- 2.3.6 Betreuung des Anlageausschusses
- 2.3.7 Beschaffen von aktuellen Konditionen für Darlehen und Kredite

2.3.8 Abwickeln der Darlehensverträge

## 2.4 Umsatzsteuervoranmeldungen

## 3 Bau (Kirchen, Kapellen, Pastorate, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Friedhofsgebäude, Denkmale)

3.1 **Teilnahme an Gebäudezustandsbegehungen**, grundsätzlich alle fünf Jahre; Kenntnisnahme der jährlichen Begehungsberichte der Kirchengemeinden

3.2 **Beratung im Zusammenhang mit allen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der**

- Formulierung der Aufgabenstellungen und Projektziele
- Vergabe von Planungs- und Bauleistungen
- Fragen der Finanzierung und Wirtschaftlichkeit der Bau- und Gestaltungsmaßnahme
- Umsetzung von Auflagen aus dem Bereich der Bauaufsicht, des Brandschutzes, der Arbeitssicherheit, des Denkmalschutzes, des Naturschutzes,
- Umsetzung von Vorgaben des Energiemanagements und Klimaschutzes
- Beachtung des Urnehmerschutzes
- Notwendigkeit und Inhalte von Bauwesen-Versicherungen
- Beratung und Unterstützung bei strukturell bedingten Umnutzungen von Grundstücken und kirchlichen Gebäuden
- Kenntnisnahme und ggf. Bewertung von Planungen, einschließlich ggf. erforderlicher Stellungnahmen

3.3 **Mitwirkung bei der denkmalrechtlichen Abstimmung oder Bauberatung durch das Landeskirchenamt** durch die Bereitstellung vorhandener Informationen und, soweit erforderlich, Teilnahme an Ortsterminen

3.4 **Beratung zu Bauherrenaufgaben der Kirchengemeinden bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, insbesondere**

- zum Aufstellen einer wirksamen Projektkoordination/ Projektleitung
- bei Störungen im Projekt- bzw. Bauablauf und
- zum Vorgehen bei Rechtsstreitigkeiten im Verlauf einer Bau- und Gestaltungsmaßnahme

3.5 **Mitwirkung beim Beantragen der erforderlichen staatlichen und kirchlichen Genehmigungen**, insbesondere Einschätzung, ob ein Bauantrag zu stellen ist und ob an der Bau- und Gestaltungsmaßnahme das Landeskirchenamt, die zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege oder andere staatliche Stellen zu beteiligen sind

3.6 **Klären des grundsätzlichen Erfordernisses eines Planungs- oder Kunstwettbewerbsverfahrens** gemäß § 6 Abs. 6 und 7 KBauVO, Vorbereiten und Begleiten von Wettbewerbsverfahren in Absprache mit dem Landeskirchenamt, insbesondere durch Ausarbeitung eines Vertrags mit Dritten zur Betreuung des Wettbewerbsverfahrens sowie Mitwirkung im Preisgericht

3.7 **Mitwirkung beim Ausarbeiten von Verträgen für Planungs- und Bauleistungen** (z.B. Architektinnen und Architekten, Fachplanerinnen und Fachplaner, Restauratorinnen und Restauratoren, Bauuntersuchende, (Bau)fachfirmen und Bauausführende) nach Standardmuster

**3.8 Mitwirkung beim Beantragen und beim Abrechnen von Zuschüssen und Zuwendungen**

**4 Liegenschaften**

**4.1 Grundbesitz**

- 4.1.1 Führung der Grundbesitznachweisung, Landakten und Landnebenakten
- 4.1.2 Führung des Nachweises der kirchlichen Zweckbestimmung
- 4.1.3 Mitwirkung bei Vermögensauseinandersetzungen
- 4.1.4 Abstimmung mit den Kataster- und Grundbuchämtern und Flurneuordnungsbehörden

**4.2 Grundstücksverkehr (Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum von bebauten und unbebauten Grundstücken)**

- 4.2.1 Mitwirkung beim Einholen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Erarbeitung von Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens der notwendigen kirchenaufsichtlichen Genehmigungen
- 4.2.2 Prüfung und Mitwirkung beim Abschluss von Kaufverträgen
- 4.2.3 Mitwirkung bei der Bestellung von Erbbaurechten und anderen Rechten Dritter am kirchlichen Grundeigentum sowie von Rechten der Kirchengemeinden am Grundeigentum Dritter sowie der Bestellung von Baulasten

**4.3 Beratung bei Angelegenheiten der Bauleitplanungen sowie bei wasserrechtlichen, umweltrechtlichen, nachbarrechtlichen Angelegenheiten**

**4.4 Mitwirkung bei Grundsteuerangelegenheiten, bei der Abwicklung von Staatsleistungen, insbesondere Kataster- und Naturalleistungen sowie Reallasten**

**4.5 Bewirtschaftung unbebauter sowie durch Kirchen, Kapellen, Pastorate, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Friedhofsgebäude oder Denkmale bebaute Grundstücke**

- 4.5.1 Prüfung von Bescheiden
- 4.5.2 Mitwirkung bei Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren
- 4.5.3 Mitwirkung bei der Festsetzung der Pacht bzw. des Erbbauzinses
- 4.5.4 Mitwirkung beim Abschluss von Pacht- und Erbbaurechtsverträgen
- 4.5.5 Vertragsverwaltung, insbesondere die Termin-, Fristen- und Laufzeitüberwachung
- 4.5.6 Rechtliche und fachliche Beratung bei Landbewirtschaftung, Waldbewirtschaftung, Abbau von Bodenbestandteilen und Anlagen für erneuerbare Energien

**4.6 Mitwirkung bei der Grundstücksentwicklung**

**4.7 An- und Vermietung von kirchlichen Gebäuden (Kirchen, Kapellen, Pastorate, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Friedhofsgebäuden oder Denkmalen), mit Ausnahme kurzfristiger Raumüberlassungen**

- 4.7.1 Ausarbeitung der Mietverträge einschließlich Garagenmietverträge
- 4.7.2 Vertragsverwaltung, insbesondere die Termin-, Fristen- und Laufzeitüberwachung
- 4.7.3 Erstellung von Nebenkostenabrechnungen
- 4.7.4 Verwaltung von Mietkautionen
- 4.7.5 Führung der Mietakten

**4.8. Dienstwohnungen**

- 4.8.1 Ermitteln der anzurechnenden Wohnfläche
- 4.8.2 Ermitteln der örtlichen Mietwerte und der Nutzungsentschädigung für Zubehör; Ermitteln und Festsetzen der steuerlichen Mietwerte sowie der Schönheitsreparaturpauschale
- 4.8.3 Abrechnen und Festsetzen der Heiz- und sonstigen Nebenkosten

- 4.8.4 Ermitteln und Festsetzen der Dienstwohnungsvergütung und des zu versteuernden Sachbezugs unter Berücksichtigung der höchsten Dienstwohnungsvergütung sowie der Nutzungsentschädigung im Falle einer Nachnutzung oder während einer Elternzeit; Prüfen eines Anspruchs auf Minderung der Dienstwohnungsvergütung bei wesentlicher Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit der Dienstwohnung und die Ermittlung von dessen Höhe; Prüfen und Mitwirken bei der Abwicklung von Schadensersatzansprüchen
- 4.8.5 Ermitteln der nachgewiesenen Auslagen (Amtszimmerentschädigung)
- 4.8.6 Mitwirkung bei der Übergabe und Rücknahme von Dienstwohnungen
- 4.8.7 Führung der Dienstwohnungsakten
- 4.8.8 Überwachung der Grundsteuerbefreiung nach Grundsteuergesetz
- 4.8.9 Beantragung der Grundsteuerbefreiung

## **5 Kirchengrundsteuern**

### **5.1 Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für die Kirchengrundsteuer**

### **5.2 Kirchensteuerbeschluss bei Kirchengrundsteuer**

- 5.2.1 Fertigen eines Beschlussvorschlags
- 5.2.2 Einholen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung
- 5.2.3 Bekanntmachung

### **5.3 Festsetzung und Erhebung der Kirchengrundsteuer**

### **5.4 Beschlussvorlage für Stundung, Niederschlagung, Erlass**

### **5.5 Rechtsmittel, Rechtsbehelfe**

## **6 Kirchenmitgliedschaft, Kirchenbuch- und Meldewesen**

### **6.1 Erteilen von schriftlichen und telefonischen Auskünften**

### **6.2 Führen, Ergänzen, Prüfen und Berichtigen der Gemeindegliederdatenbank**

### **6.3 Datenübermittlung an die Meldebehörden, Finanzämter und Wohnsitzkirchengemeinden**

### **6.4 Abstimmung mit den Meldebehörden, Prüfung kommunaler Datenübermittlungen**

### **6.5 Straßenzuordnung zur kirchlichen Organisationseinheit**

### **6.6 Ermittlung der Gemeindeglieder und Wohnbevölkerung für die Finanzverteilung**

### **6.7 Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Kirchengemeinderatswahlen**

### **6.8 Betreuung der Kirchengemeinden bei der Bedienung der Kirchenbuch- und Meldewesenprogramme**

### **6.9 Prüfung und Verbuchung der von den Kirchengemeinden übermittelten kirchenbuchrelevanten Daten in die Kirchenbücher, Jahresabschlussarbeiten**

### **6.10 Überwachung der Kirchenbücher auf Vollständigkeit**

- 6.11 **Bearbeitung von Kirchenbuchvermerken** (z.B. bei Adoptionen, Namensänderung einschließlich Aufbewahrung der dazugehörigen Belege)
- 6.12 **Bearbeitung von Umgemeindungen und Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen**
- 6.13 **Mitwirkung bei der Erstellung der EKD-Statistik-Tabelle II**
- 6.14 **Bearbeitung von Einzelfällen zur Kirchenmitgliedschaft bzw. Kirchenzugehörigkeit**
- 6.15 **Erfassung von Kirchengaustritten**
- 7 Archiv**
- 7.1 **Beratung bei der Schriftgutverwaltung**
- 7.2 **Erfassung und Bewertung**
- 7.3 **Beratung bei der Bestandserhaltung (insbesondere in Bezug auf den konservatorischen Zustand sowie die baulichen und klimatischen Verhältnisse)**
- 7.4 **Durchführung von Maßnahmen der Bestandserhaltung, (insbesondere technische Bearbeitung und Verpackung in archivgerechtes Material sowie die Überwachung/Kontrolle der erforderlichen Maßnahmen bei baulichen und klimatischen Bedingungen)**
- 7.5 **Erschließung**
- 7.6 **Ermöglichung der Benutzung des kirchengemeindlichen Archivguts am Aufbewahrungsort .“**

### **Artikel 3 Änderung der Kirchbaurechtsverordnung**

In § 3 Satz 2 der Kirchbaurechtsverordnung vom 31. Mai 2020 (KABl. S. 186, 294) werden die Wörter „Mindestens alle drei Jahre“ durch die Wörter „Grundsätzlich alle fünf Jahre“ ersetzt.

### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Anlage 2

### Einzelbegründung zum Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit

#### I. Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit: Zu den Vorschriften im Einzelnen in der Verfassung

##### **Zu Artikel 73 Absatz 2 und Absatz 3:**

Artikel 73 ist gekürzt und auf das Wesentliche reduziert worden. Nach Artikel 73 Absatz 2 Verfassung „ist“ bisher ein Kirchenkreisverband zu errichten, wenn mehr als ein Verwaltungsbereich von der Zusammenarbeit betroffen ist. Da von den Kirchenkreisverwaltungen künftig vorrangig eine vertragliche Zusammenarbeit gewünscht und im neuen Kirchenkreisverwaltungsgesetz die Möglichkeit der vertraglichen Zusammenarbeit verankert wird, wird die bisherige Regelung in Absatz 2 gestrichen. Der Halbsatz „wenn nicht nur einzelne Verwaltungsbereiche betroffen sind“ war zudem zu unbestimmt.

Es ist nun generell ohne Einschränkung möglich, einen Kirchenkreisverband für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zu errichten, wenn Kirchenkreise dies möchten und für erforderlich halten. Die Möglichkeit, einen Kirchenkreisverband für die Erledigung von Verwaltungsgeschäften zu errichten, ergibt sich aus dem Zusammenspiel von dem bisherigen Absatz 3 (neuer Absatz 2) und § 12 KKVwG. Es ist aber auch möglich, dass statt der Bildung eines solchen Kirchenkreisverbands ein Vertrag nach § 11 KKVwG (Artikel 74 Verfassung) vereinbart wird.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2. Das Nähere wird durch das Kirchenkreisverwaltungsgesetz geregelt. Dort ist insbesondere auf § 12 hinzuweisen.

#### II. Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit: Zu den Vorschriften im Einzelnen im Kirchenkreisverwaltungsgesetz

##### **1. Zu § 1**

###### *Absatz 1:*

Durch die sprachliche Korrektur in Satz 1 wird eine Ausdifferenzierung für die Kirchenkreisverbände in § 12 Absatz 4 möglich.

Der neue Satz 3 erweitert den Anwendungsbereich aufgrund des neuen § 2 Absatz 6 und § 2 Absatz 7. Er stellt zudem klar, dass es sich bei den durch dieses Kirchengesetz den kirchlichen Körperschaften zugewiesenen Verwaltungsgeschäften um innerkirchliche Verwaltungsgeschäfte handelt, die nur von kirchlichen Körperschaften erledigt werden dürfen. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

###### *Absatz 3:*

*Satz 1:* Der neue Halbsatz in Satz 1 greift einen Wunsch der Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsleitenden auf. Um Spezialisierungen zu ermöglichen und Fachkräfte zu bündeln, ist es den Kirchenkreisen wichtig, dass Verwaltungsgeschäfte nicht notwendig durch die eigene Kirchenkreisverwaltung erledigt werden müssen. Eine Kirchenkreisverwaltung kann zukünftig auch für mehrere Kirchenkreise tätig werden (vgl. Artikel 73, 74 Verfassung). Dies ermöglicht zum einen, sich mit benachbarten Kirchenkreisen abzusprechen, damit nicht jeder Kirchenkreis alle Fachabteilungen vorhalten muss. Zum anderen macht es möglich, dass bereits jetzt schon in bestimmten Bereichen spezialisierte Kirchenkreise die Aufgaben auch für andere miterledigen können.

Die nähere Ausgestaltung der Möglichkeit der vertraglichen Zusammenarbeit ist in den §§ 11 und 13 eingefügt.

*Satz 2* stellt durch die Streichung eines Halbsatzes klar, dass Kirchenkreisverbände, denen die benannte Aufgabe übertragen wurde, verpflichtet sind, eine Kirchenkreisverwaltung vorzuhalten. Die Änderung entspricht der Streichung des ursprünglichen Artikel 73 Absatz 2 Verfassung. Der gestrichene Halbsatz, der eine Ausnahme vorsah, wenn nur einzelne Verwaltungsbereiche betroffen waren, ist in der Vergangenheit als unverständlich kritisiert worden.

*Satz 3:* Dieser stellt klar, dass bei einer Zusammenarbeit die Aufsicht über die jeweils eigene Verwaltung nicht verändert wird.

## **2. Zu § 2**

*Absatz 2 Nummer 5:*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an Nummer 5 des geänderten Pflichtleistungskatalogs.

*Absatz 4:*

*Satz 1* bestimmt ausdrücklich, dass die Verwaltungsleistungen nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz nur durch andere kirchliche Körperschaften wahrgenommen werden dürfen. Dies entspricht den Vorgaben gemäß § 2b Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 1 UStG, demgemäß die Leistungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen. Es darf kein Wettbewerb zwischen den Körperschaften entstehen, daher wird der Personenkreis eng gefasst und umfasst nur die kirchlichen Körperschaften. Darüber hinaus sind im Rahmen der Evaluation alle Pflichtleistungen auf ihre Eigenschaft als innerkirchliche Pflichtleistungen überprüft worden. Sowohl die bestehenden Pflichtleistungskataloge als auch die neu hinzugekommenen Leistungen sind Verwaltungsgeschäfte, die klassisch in der ganz überwiegenden Fläche der Nordkirche in der Praxis ausschließlich durch kirchliche Körperschaften erbracht werden.

*Satz 2* enthält eine redaktionelle Anpassung an die neuen §§ 11 und 13.

*Absatz 6:*

Die Praxis hat gezeigt, dass es vor- und nachbereitende Tätigkeiten zu den Pflichtleistungen gibt, die typischerweise in Gemeindebüros erledigt werden. Dies betrifft die Kommunikation mit dem Kirchenkreis, das Erstellen von Protokollauszügen, das Vorbereiten von Beschlüssen und Unterlagen für Sitzungen oder für kirchenaufsichtliche Genehmigungen. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Aufgaben typische Aufgaben von Gemeindebüros sind, die aufgrund des Sinnzusammenhangs zu den Pflichtleistungen und insbesondere auch zu aufsichtlichen Fragen nicht dem Wettbewerb zugänglich sind und nach kirchlichem Verständnis nicht von Dritten erledigt werden können. Mit Absatz 6 werden diese Tätigkeiten nunmehr auch offiziell zu Verwaltungsgeschäften, die der jeweiligen Kirchengemeinde vorbehalten sind.

Reine Hilfstätigkeiten wie Druck- oder Kopierarbeiten können bei Bedarf auch an sonstige Anbieter vergeben werden. Die weite Regelung wird letztlich durch die Aufgaben des Pflichtleistungskatalogs eingegrenzt. Für den Bereich des Kirchenbuch- und Meldewesens bedeutet das beispielsweise, dass die Vorerfassung der Amtshandlungen für die Verbuchung im Kirchenbuch nur durch die Kirchengemeinde selbst oder eine andere kirchliche Körperschaft erfolgen darf. Damit könnten Kirchengemeinden auch einen Kirchengemeindeverband mit dieser Aufgabe errichten. Denkbar wäre aber auch, dass der Kirchenkreis diese Aufgabe übernimmt.

#### **Absatz 7:**

Die Überlegung, die Bereiche Kita und Friedhof als Pflichtleistungen der Kirchenkreisverwaltungen aufzunehmen, wird schon seit Jahren diskutiert. Bisher waren nur die sogenannten Querschnittsaufgaben in den Bereichen Personal und Finanzen ausdrücklich umfasst. Problem war bisher, dass alle weitergehenden Leistungen in diesen Bereichen nicht von allen Kirchenkreisen erbracht werden können. In vielen Bereichen der Nordkirche ist die Aufgabenerledigung in den Kirchengemeinden selbst bzw. in Kirchengemeindeverbänden verortet und wird dort gut erledigt, sodass kein Interesse an einer Änderung besteht.

Absatz 7 bestimmt daher, dass es sich bei den Verwaltungsbereichen Kita und Friedhof dem Grunde nach um von den Kirchengemeinden abzudeckende Arbeitsfelder handelt. Damit ist die Aufgabe grundsätzlich weiterhin durch die Kirchengemeinde zu erbringen. Sofern sie die Leistungen nicht selbst erbringen kann oder will, darf sie sich nicht an einen privaten Anbieter wenden, sondern nur einer anderen kirchlichen Körperschaft diese Aufgaben übertragen (zum Beispiel einem Kirchenkreisverband oder einem Kirchenkreis). Dies entspricht fast flächendeckend der derzeitigen Praxis und damit kann ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG auf gesetzlicher Grundlage festgeschrieben werden.

Einzelne Kirchenkreisverwaltungen sind nicht verpflichtet, Verwaltungsgeschäfte der Bereiche Kita und Friedhof aufzubauen. Die jeweilige kirchliche Körperschaft erledigt diese Verwaltungstätigkeiten grundsätzlich selbst. Es können andere Kirchenkreisverwaltungen oder Kirchengemeinden beauftragt werden.

Die Möglichkeit der Übertragung der Trägerschaft der Aufgabe, zum Beispiel auf ein Kitawerk oder ein Friedhofswerk des Kirchenkreises, bleibt unberührt. Die Erbringung der Pflichtleistungen aus dem Pflichtleistungskatalog durch die Kirchenkreisverwaltung für die Bereiche Kita und Friedhof bleibt auch unberührt.

Das Vorhalten einer bzw. eines Kirchenkreisbeauftragten für das Friedhofswesen ist bereits in der Friedhofsverwaltungsvorschrift angelegt, wobei es sich bisher nur um eine Empfehlung handelt (27.1. der Friedhofsverwaltungsvorschrift). Die Verpflichtung entspricht jedoch der kirchlichen Wirklichkeit. Die bzw. der Beauftragte für das Friedhofswesen berät in allen wichtigen Friedhofsangelegenheiten, insbesondere bei Friedhofsneuanlagen, -erweiterungen, Satzungs- und Gebührenfragen. Da es sich um rein innerkirchliche oder staatskirchenrechtliche Aufgaben handelt, sind diese der kirchlichen Sphäre vorbehalten. Es handelt sich letztlich um eine klarstellende Regelung, da die Schnittmenge mit § 2 Absatz 5 Kirchenkreisverwaltungsgesetz und mit vorhandenen Genehmigungstatbeständen groß ist. Die Kosten tragen die Kirchenkreise, es ist aber möglich, diese auf die Friedhofsträger umzulegen.

### **3. Zu § 8**

#### **Absatz 1**

Satz 1 stellt klar, dass auch die Finanzierung der Pflichtleistungen durch Entgelte auf der Grundlage einer Satzung erfolgen muss. Dies entspricht dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Normenklarheit. Aufgrund des Eingriffsgehalts von Gebühren unterliegen diese einem Satzungsvorbehalt.

Satz 2 betreffend die Kosten- und Leistungsrechnung wurde gestrichen. Die Gebühren werden entsprechend der allgemein geltenden Verwaltungsgrundsätze anhand einer Kosten- und Leistungsrechnung oder anderen anerkannten Verfahren z. B. der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelt. Die

zwingende Voraussetzung einer Kosten- und Leistungsrechnung wurde in den Absätzen 1, 2 und 4 gestrichen.

Der neue Satz 2 regelt die Finanzierung der Kirchenkreisbeauftragten für Friedhofswesen. Die Finanzierung ist flexibel ausgestaltet und ermöglicht die Veranschlagung sowohl im Kirchenkreisanteil als auch im Gemeinschaftsanteil oder die Finanzierung durch Entgelte.

*Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4:*

Die Regelung über die Kosten- und Leistungsrechnung wurde entsprechend Absatz 1 gestrichen.

*Absatz 5:*

Absatz 5 regelt die Finanzierung für die im Kirchenkreisverwaltungsgesetz eingefügte jeweilige vertragliche Zusammenarbeit (neue §§ 11, 13 sowie § 2 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 2 KKVwG).

Führt eine Kirchenkreisverwaltung für eine andere Kirchenkreisverwaltung nach § 11 einzelne oder mehrere Verwaltungsgeschäfte aus, muss die Entgelterhebung (Gebühren und Auslagenersatz) auf Grundlage einer Kirchenkreissatzung des ausführenden Kirchenkreises erfolgen; die Mittel, die eine abgebende Kirchenkreisverwaltung zur Erfüllung der Verwaltungsgeschäfte in ihrem Kirchenkreis erhält, werden auf Grundlage der Gebührensatzung nach Absatz 5 Satz 3 anteilig an die ausführende Kirchenkreisverwaltung erstattet. Für die Haushaltsfestsetzung ist von der abgebenden Kirchenkreisverwaltung der Verwaltungsaufwand in Höhe des von der ausführenden Kirchenkreisverwaltung festgesetzten Verwaltungskostenanteils zu berücksichtigen. Führt das Landeskirchenamt nach § 13 für eine Kirchenkreisverwaltung einzelne oder mehrere Verwaltungsgeschäfte gelten Satz 3, Halbsatz 2 für die Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 2 entsprechend.

Die Vereinbarung eines Pauschalbetrags in einem Vertrag ist nicht möglich. Damit insgesamt ein Handeln auf öffentlich-rechtlicher Grundlage vorliegt, bedarf es einer öffentlich-rechtlichen Finanzierungsform. Es ist daher notwendig, dass z. B. Kirchenkreise, die Pflichtleistungen für andere Kirchenkreise bzw. Kirchengemeinden anderer Kirchenkreise erbringen, sich einer öffentlich-rechtlichen Finanzierungsform bedienen. In der Regel wird dieses die Gebühr sein.

Eine relative Pauschalierung der Gebühr ist möglich. Wie die Leistungen bewertet bzw. die Höhe der Vergütung ermittelt wird, ist für die umsatzsteuerliche Behandlung irrelevant. Entscheidend ist, dass eine öffentlich-rechtliche Finanzierungsform gewählt wird. Sofern die einzelnen Leistungen bepreist werden sollen, müsste eine Gebührensatzung (in einer Finanzsatzung oder durch eine gesonderte Gebührensatzung) erlassen werden und mittels Gebührenbescheid abgerechnet werden. Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe zu § 2b UStG auf EKD-Ebene ist auch der in einem Kirchengesetz geregelte Vorwegabzug eine öffentlich-rechtliche Finanzierungsform.

Der Kirchenkreisverband fällt – wie bisher – unter Absatz 1. Er finanziert sich in der Regel durch Umlagen seiner Mitglieder, er kann aber auch Gebühren gegenüber seinen Mitgliedern erheben.

**4. Zu § 11:**

§ 11 führt Näheres über die in § 1 Absatz 3 Satz 1 benannte vertragliche Zusammenarbeit der Kirchenkreise aus. Die grundsätzliche Möglichkeit der Zusammenarbeit von Kirchenkreisverwaltungen durch Vereinbarungen bestand schon bisher nach Artikel 74 der Verfassung. Dies wird im Kirchenkreisverwaltungsgesetz nun näher ausgestaltet. Die Aufgabenbündelung bei der Erledigung von Verwaltungsgeschäften lässt z.B. eine Spezialisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu und ermöglicht Synergieeffekte.

Die vertragliche Zusammenarbeit kann nicht mit Dritten erfolgen.

Vereinbarungen der Kirchenkreise werden nicht im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht. Die betroffenen Kirchengemeinden müssen aber über die mandatierende Aufgabenverlagerung auf eine andere Kirchenkreisverwaltung Bescheid wissen. Der Aufgabenverteilungsplan bietet sich an, Absatz 1 Satz 5. Darüber hinaus steht es den Kirchenkreisen natürlich frei, durch Anschreiben oder Internetveröffentlichungen zu informieren.

Die Aufsicht über die Kirchengemeinden und die eigene Kirchenkreisverwaltung bleibt unberührt, Absatz 2. Es bleibt dabei, dass die Kirchenkreise die Aufsicht über ihre Kirchengemeinden führen, wie auch in der Verfassung so vorgesehen, und die Kirchenkreise die Aufsicht über ihre jeweils eigene Kirchenkreisverwaltung. Dies führt dazu, dass zunächst der über die Kirchenkreisverwaltung Aufsicht führende Kirchenkreis im Konfliktfall entscheidet. Lediglich im Fall von begründeten Bedenken erfolgt eine Information des für die Kirchengemeinde zuständigen Kirchenkreises, da nur dieser ggf. aufsichtlich tätig werden kann und zum Beispiel Beschlüsse der Kirchengemeinden beanstanden könnte.

## **Zu § 12**

§ 12 regelt den Kirchenkreisverband in Ergänzung zu Artikel 73 Verfassung. Die grundsätzliche Möglichkeit der Zusammenarbeit durch die Bildung von Kirchenkreisverbänden bestand schon bisher nach Artikel 73 der Verfassung und § 1 Absatz 3 KKVwG. Der Kirchenkreisverband als beständige Form der Zusammenarbeit im Bereich des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes wird hervorgehoben und näher ausgestaltet, diese Zusammenarbeit wurde bisher nur am Rande des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes geregelt (§ 1 Absatz 3 KKVwG).

### *Absatz 1:*

Absatz 1 regelt den Kirchenkreisverband, der ausschließlich zur Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften gegründet wird. Er ist verpflichtet, eine Kirchenkreisverbandsverwaltung einzurichten. An dieser Stelle wird zudem klargestellt, dass die Regelungen des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes genauso für Kirchenkreisverbandsverwaltungen gelten, auch wenn diese nicht immer explizit erwähnt sind; besondere Regelungen finden sich in § 12. Somit wird für die Kirchenkreisverbandsebene der Begriff „Kirchenkreisverwaltung“ durch den Begriff „Kirchenkreisverbandsverwaltung“ konkretisiert.

Die Bildung eines Kirchenkreisverbands ist zwar transparent, da Vertrag und Satzung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht werden. Der Vollständigkeit halber ist die Übertragung aber auch im Aufgabenverteilungsplan gemäß § 10 KKVwG aufzunehmen.

### *Absatz 2:*

Absatz 2 deckt sich mit dem bisherigen Artikel 73 Absatz 3 (neuer Absatz 2) der Verfassung. Er vereinfacht die Organstruktur von Kirchenkreisverbänden, die ausschließlich zum Zwecke der Verwaltungserledigung errichtet werden; der Vorstand hat in diesem Fall auch die Aufgaben der Versammlung inne. Die Kirchenkreisverbandsverwaltung ist die einzige Aufgabe dieses Kirchenkreisverbands nach Absatz 2. Die laufenden Geschäfte der Kirchenkreisverbandsverwaltung können durch die Verwaltungsleitung im Sinne des § 10 KKVwG wahrgenommen werden. Diese Verwaltungsleitung darf kein Mitglied des Vorstandes sein, da der Vorstand auch die Aufsicht über die Verwaltungsleitung innehat.

#### *Absatz 3:*

Absatz 3 regelt die Aufsicht. Diese liegt beim Vorstand. Durch die auch hier möglicherweise auseinanderfallenden Kompetenzen im Bereich der Aufsicht gilt auch hier die Systematik des § 11 Absatz 2 entsprechend. Das bedeutet, dass die Aufsicht grundsätzlich beim Vorstand liegt. Nur für den Fall, dass er die Bedenken der Kirchenkreisverbandsverwaltung für begründet hält, informiert er den Aufsicht führenden Kirchenkreis, der ggf. weitere Maßnahmen einleiten kann.

#### *Absatz 4:*

Absatz 4 behandelt die Erledigung von Verwaltungsgeschäften für alle anderen Kirchenkreisverbände, d.h. rein inhaltlich arbeitende Kirchenkreisverbände (zum Verbandszweck gehört nicht die Erledigung von Verwaltungsgeschäften) und „Mischverbände“ mit inhaltlichen Aufgaben und partiellen Verwaltungsaufgaben.

Für sie greift der Grundsatz aus § 1 Absatz 1 Satz 1, wonach Verwaltungsgeschäfte der Kirchenkreisverbände „nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes dem Kirchenkreis“ zur Erledigung zugewiesen und durch Kirchenkreisverwaltungen auszuführen sind. Absatz 4 regelt, dass diese Kirchenkreisverbände in ihrer Verbandssatzung bestimmen, welche Kirchenkreisverwaltung ihrer Verbandsmitglieder die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreisverbands (für die er keine Kirchenkreisverbandsverwaltung vorhält) nach diesem Kirchengesetz erledigt. Bisher war unklar, welchem Kirchenkreis die Erledigung zugewiesen ist, da ein Kirchenkreisverband mehrere Kirchenkreise umfasst. In Konfliktfällen gilt ein modifizierter Absatz 2. Vertretungsorgan ist in diesem Fall immer der Kirchenkreisverbandsvorstand; er hat als Organ, bestehend aus Vertretern beider Verbandsmitglieder, Letztentscheidungsrecht.

#### *Absatz 5:*

Wegen der Bedeutung über Kirchenkreisgrenzen hinweg ist, sofern eine gesonderte Gebührensatzung für die Zusammenarbeit nach § 12 erlassen wird, diese im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Eine solche Pflicht besteht bisher nur für die Verbandssatzung.

Für seine Mitglieder erhebt der Kirchenkreisverband, genauso wie der Kirchengemeindeverband, in der Regel Umlagen. Dieses ist auch weiterhin möglich, vgl. oben zu § 8.

### **Zu § 13**

Die Kirchenkreise können vertraglich mit der Landeskirche kooperieren und dieser Verwaltungsaufgaben nach dem KKVwG zur Erledigung übertragen. Dazu ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu vereinbaren. Die Finanzierung muss durch eine öffentlich-rechtliche Finanzierungsform erfolgen, also in der Regel durch Gebührenerhebung durch Rechtsverordnung. Ein Vorwegabzug ist nur bei Erledigung der Aufgabe für alle Kirchenkreise möglich.

Mit den Regelungen für den Konfliktfall sind Regelungen im Sinne des § 6 Absatz 2 und Absatz 5 KKVwG gemeint. Da auch hier die verschiedenen Aufsichtskonstellationen zu berücksichtigen sind, ist je nach Aufgabengebiet eine gesonderte Regelung im öffentlich-rechtlichen Vertrag erforderlich.

### **5. Zu §§ 14 – 15**

Rechtsförmliche Anpassungen der Paragrafenzählung.

## **6. Zur Anlage (Pflichtleistungskatalog)**

Der Pflichtleistungskatalog wurde an neue Begrifflichkeiten, geänderte Rechtsvorschriften und geänderte Bedürfnisse vor Ort in den Kirchenkreisen angepasst. Für die Einzelheiten wird auf die Begründungen in der Synopse verwiesen.

### III. Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit: Zu den Vorschriften im Einzelnen in der Kirchbaurechtsverordnung

§ 3 Absatz 2 Kirchbaurechtsverordnung wird entsprechend der neuen Nummer 3.1 des Pflichtleistungskatalogs angepasst.

### IV. Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit

Regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung. Dies ermöglicht ein Inkrafttreten durch eine Sonderausgabe des KABI. Mitte Dezember.

Az.: 3023-03 – R Rk / R Le

<u>Synopse</u>	
<b>Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit</b>	
Geltender Text	<b>Änderungen</b>
<b>Geltender Text der Verfassung</b>	<b>Artikel 1 Änderung der Verfassung</b>
<p><b>Artikel 73</b> <b>Kirchenkreisverbände</b></p> <p>(1) 1 Kirchenkreise können sich durch Vertrag zu Kirchenkreisverbänden zusammenschließen und ihnen Aufgaben zur gemeinschaftlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages übertragen. 2 Die rechtliche Eigenständigkeit der verbandsangehörigen Kirchenkreise bleibt bestehen. 3 Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise. 4 Im Übrigen gilt Artikel 38 Absatz 2 bis 6 entsprechend.</p> <p>(2) Für die Zusammenarbeit von Kirchenkreisen bei der Erledigung von Verwaltungsgeschäften für die Kirchengemeinden ist ein Kirchenkreisverband zu errichten, wenn nicht nur einzelne Verwaltungsbereiche betroffen sind.</p> <p>(3) 1 In Kirchenkreisverbänden, die ausschließlich zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften errichtet werden, kann der Vorstand als einziges Organ vorgesehen werden. 2 Er besteht aus mindestens zwei Vertreterinnen und Vertretern der verbandsangehörigen Kirchenkreise, die nach Maßgabe der Verbandssatzung von den Kirchenkreissynoden gewählt werden.</p>	<p><del>(2) Für die Zusammenarbeit von Kirchenkreisen bei der Erledigung von Verwaltungsgeschäften für die Kirchengemeinden ist ein Kirchenkreisverband zu errichten, wenn nicht nur einzelne Verwaltungsbereiche betroffen sind.</del></p> <p><u>(2)</u>1 In Kirchenkreisverbänden, die ausschließlich zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften errichtet werden, kann der Vorstand als einziges Organ vorgesehen werden. 2 Er besteht aus mindestens zwei Vertreterinnen und Vertretern der verbandsangehörigen Kirchenkreise, die nach Maßgabe der Verbandssatzung von den Kirchenkreissynoden gewählt werden.</p>

	<u>(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u>
<b>Geltender Text des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes</b>	<b>Artikel 2 Änderung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes</b>
▶ Siehe: Anlage 4 (Synopse KKVwG-Gesetzestext) und Anlage 5 (Synopse KKVwG-Pflichtleistungskatalog)	
<b>Geltender Text der Kirchbaurechtsverordnung</b>	<b>Artikel 3 Änderung der Kirchbaurechtsverordnung</b>
<b>§ 3</b> <b>Regelmäßige Gebäudezustandsbegehungen (zu § 1 Absatz 3 und § 3 Absatz 1 KBauG)</b> (...) 2 Mindestens alle drei Jahre sind die Gebäudezustandsbegehungen kirchlicher Objekte der Kirchengemeinden nach Nummer 3.1 aus dem „Pflichtleistungskatalog“ der Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung unter Teilnahme des Kirchenkreises durchzuführen.	<b>§ 3</b> <b>Regelmäßige Gebäudezustandsbegehungen (zu § 1 Absatz 3 und § 3 Absatz 1 KBauG)</b> (...) 2 <del>Mindestens alle drei Jahre</del> <u>Grundsätzlich alle fünf Jahre</u> sind die Gebäudezustandsbegehungen kirchlicher Objekte der Kirchengemeinden nach Nummer 3.1 aus dem „Pflichtleistungskatalog“ der Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung unter Teilnahme des Kirchenkreises durchzuführen.
	<b>Artikel 4 Inkrafttreten</b>
	Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Geltender Text	Änderungen
<p><b>Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen</b> (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG)</p>	<p>(Änderungen durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit)</p>
<p><b>§ 1</b> <b>Grundsätzliche Verwaltungsstruktur</b></p> <p>(1) 1Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie ihrer rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen werden gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung dem Kirchenkreis zur Erledigung zugewiesen und nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch Kirchenkreisverwaltungen ausgeführt. 2Die jeweilige kirchliche Körperschaft bleibt Trägerin ihrer Verwaltungsaufgaben; es muss gewährleistet sein, dass sie ihre Gestaltungshoheit und Eigenverantwortlichkeit uneingeschränkt und effektiv wahrnehmen kann.</p>	<p>(1) 1Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie ihrer rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen werden gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung <u>nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes</u> dem Kirchenkreis zur Erledigung zugewiesen und <del>nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes</del> durch Kirchenkreisverwaltungen ausgeführt. 2Die jeweilige kirchliche Körperschaft bleibt Trägerin ihrer Verwaltungsaufgaben; es muss gewährleistet sein, dass sie ihre Gestaltungshoheit und Eigenverantwortlichkeit uneingeschränkt und effektiv wahrnehmen kann. <u>3Durch dieses Kirchengesetz den kirchlichen Körperschaften zugewiesene Verwaltungsgeschäfte sind als innerkirchliche Angelegenheiten den kirchlichen Körperschaften vorbehalten.</u></p>
<p>(2) Verwaltungsgeschäfte im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Tätigkeiten, durch die Entscheidungen und Maßnahmen der kirchlichen Körperschaften nach Absatz 1 vorbereitet und ausgeführt werden.</p>	
<p>(3) 1In jedem Kirchenkreis nimmt die Kirchenkreisverwaltung die ihr durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes zugewiesenen Aufgaben für den Kirchenkreis und für die Kirchengemeinden wahr. 2Das Gleiche gilt für die Kirchenkreisverbände bei der Erledigung von Verwaltungsgeschäften für die Kirchengemeinden, wenn nicht nur einzelne Verwaltungsbereiche betroffen sind. 3Der Kirchenkreisrat und der Kirchenkreisverbandsvorstand führen die Aufsicht über die jeweilige Kirchenkreisverwaltung.</p>	<p>(3) 1In jedem Kirchenkreis nimmt die Kirchenkreisverwaltung die ihr durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes zugewiesenen Aufgaben für den Kirchenkreis und <u>für die seine</u> Kirchengemeinden wahr, <u>wobei eine Kirchenkreisverwaltung auch Aufgaben für andere Kirchenkreisverwaltungen wahrnehmen kann.</u> 2Das Gleiche gilt für die Kirchenkreisverbände bei der Erledigung von Verwaltungsgeschäften für die Kirchengemeinden, <del>wenn nicht nur einzelne Verwaltungsbereiche betroffen sind.</del> 3Der Kirchenkreisrat <del>und bzw.</del> der Kirchenkreisverbandsvorstand <u>führen</u> die Aufsicht über <u>die seine</u> jeweilige</p>

	Kirchenkreisverwaltung.
<p><b>§ 2</b>  <b>Verwaltungsbereiche, Pflichtleistungen, Erbringungs- und Abnahmepflicht</b></p> <p>(1) Die Kirchenkreisverwaltungen erledigen die Verwaltungsgeschäfte ihrer Träger, bereiten kirchenaufsichtliche Maßnahmen vor, führen diese durch und dienen den kirchlichen Körperschaften ihres Zuständigkeitsbereichs in allen Verwaltungsbereichen.</p> <p>(2) 1In den Verwaltungsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personal,</li> <li>2. Finanzen,</li> <li>3. Bau,</li> <li>4. Liegenschaften,</li> <li>5. Kirchensteuern,</li> <li>6. Kirchenmitgliedschaft, Kirchenbuch- und Meldewesen,</li> <li>7. Archiv</li> </ol> <p>sind die Kirchenkreisverwaltungen verpflichtet, die in dem „Pflichtleistungskatalog“ der Anlage zu diesem Kirchengesetz festgelegten Leistungen zu erbringen. 2Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ihrerseits sind verpflichtet, für sich und für ihre rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen die in dem „Pflichtleistungskatalog“ der Anlage zu diesem Kirchengesetz festgelegten Leistungen abzunehmen.</p> <p>(3) Über die Regelung in Absatz 2 hinaus verwaltet die Kirchenkreisverwaltung das Vermögen der örtlichen Kirche gemäß Teil 4 § 58 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>5. Kirchengrundsteuern,</p>
<p>(4) Die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände dürfen über Artikel 72 bis 74 der Verfassung hinaus Dritte nicht mit der Erledigung der</p>	<p>(4) <u>1Die Verwaltungsgeschäfte nach diesem Kirchengesetz dürfen nur von kirchlichen Körperschaften erbracht werden.</u> 2Die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände dürfen</p>

<p>Pflichtleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 beauftragen.</p>	<p>über <del>Artikel 72 bis 74 der Verfassung</del> §§ 11 bis 13 hinaus Dritte nicht mit der Erledigung der Pflichtleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 beauftragen.</p>
<p>(5) Zur Beratung in Rechtsfragen, welche die Geschäfte der kirchlichen Körperschaften nach § 1 Absatz 1 und der örtlichen Kirchen betreffen und in allen Verwaltungsbereichen ist die Kirchenkreisverwaltung zur Erstberatung in Anspruch zu nehmen.</p>	
	<p>(6) Vorbereitende und nachbereitende Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände zu den in dem Pflichtleistungskatalog der Anlage festgelegten Leistungen dürfen nur durch diese selbst oder durch eine andere kirchliche Körperschaft wahrgenommen werden.</p>
	<p>(7) In den Verwaltungsbereichen Kindertagesstätten und Friedhof erbringen die kirchlichen Körperschaften ihre Verwaltungsgeschäfte selbst. Eine Übertragung der Verwaltungsgeschäfte durch Vertrag auf eine andere kirchliche Körperschaft zur Erledigung durch diese ist zulässig. Eine Übertragung auf Dritte ist nicht zulässig. Die Pflichtleistungen nach Absatz 2 in den Bereichen Kindertagesstätten und Friedhof bleiben unberührt. Die Kirchenkreise halten Kirchenkreisbeauftragte für das Friedhofswesen vor, die von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden in Anspruch zu nehmen sind; sie übernehmen die Beratung der genannten Körperschaften in allen wichtigen Friedhofsangelegenheiten.</p>
<p><b>§ 3</b> <b>Freiwillige Leistungen</b></p> <p>(1) Über die in dem „Pflichtleistungskatalog“ festgelegten Leistungen hinaus können die Kirchenkreisverwaltungen weitere Leistungen (Freiwillige Leistungen) in allen Verwaltungsbereichen anbieten.</p> <p>(2) Art und Umfang der Leistungen sowie die Höhe des zu entrichtenden Entgelts sind in einem Vertrag über die Auftragsverwaltung zwischen dem Kirchenkreis und der kirchlichen Körperschaft nach § 1 Absatz 1 festzulegen.</p>	

#### § 4

##### Öffnungsklausel

(1) 1Der Kirchenkreisrat kann einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband auf deren Antrag gestatten, Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 selbst zu erbringen. 2Eine Beauftragung Dritter ist nicht zulässig.

(2) 1Dem Antrag muss entsprochen werden, wenn eine vollständige und fachgemäße Erledigung der Aufgaben des jeweils betroffenen Verwaltungsbereichs, insbesondere eine ordnungsgemäße Finanzbuchhaltung sowie die Kassen- und Rechnungsprüfung, sichergestellt ist. 2Von einer fachgemäßen Erledigung ist in der Regel auszugehen, wenn die Ausführung von Verwaltungsgeschäften Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbands mit einschlägiger beruflicher Qualifikation übertragen werden soll.

(3) 1Der Kirchenkreisrat spricht die Bewilligung nach Absatz 1 befristet für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren aus. 2Verlängerungen sind zulässig. 3Der Kirchenkreisrat kann die Bewilligung zur Sicherstellung einer fachgemäßen Erledigung im Sinne von Absatz 2 mit Nebenbestimmungen versehen. 4Der Widerruf der Bewilligung nach § 37 Absatz 2 Nummer 1 Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung ist zugelassen. 5Im Übrigen gelten für Rücknahme und Widerruf der Bewilligung die Vorschriften des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Bewilligung nach Absatz 1 führt weder zu einer unmittelbaren Erhöhung der Zuweisung an die jeweilige Kirchengemeinde aus dem Kirchenkreishaushalt noch zu einem Kostenerstattungsanspruch gegen den Kirchenkreis für entstandene Aufwendungen.

<p><b>§ 5</b>  <b>Verwaltungsgeschäfte sonstiger kirchlicher Verwaltungsträger</b></p> <p>(1) Der Kirchenkreisrat oder der Kirchenkreisverbandsvorstand entscheidet über die Übernahme von Verwaltungsgeschäften sonstiger rechtlich selbstständiger Rechts- und Verwaltungsträger, die kirchliche Zwecke verfolgen, durch die Kirchenkreisverwaltung.</p> <p>(2) Durch die Übernahme von Verwaltungsgeschäften nach Absatz 1 darf die Qualität der Leistungserbringung für die kirchlichen Körperschaften nach § 1 Absatz 1 keine Nachteile erleiden.</p> <p>(3) Art und Umfang der Leistungen sowie die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes sind in einem Vertrag zwischen dem Kirchenkreis und dem sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträger festzulegen.</p>	
<p><b>§ 6</b>  <b>Aufgabenwahrnehmung, Haftung</b></p> <p>(1) Die Kirchenkreisverwaltung handelt bei der Durchführung im Namen und im Auftrag der für die Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe.</p> <p>(2) 1Die Kirchenkreisverwaltung führt die Weisungen und Beschlüsse der für die Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe aus, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen.  2Hält sie eine Entscheidung oder Maßnahme für rechtswidrig, so hat sie ihre Bedenken dem jeweiligen Vertretungsorgan unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und geeignete Empfehlungen zu unterbreiten.  3Besteht das Vertretungsorgan auf der Durchführung der Entscheidung oder Maßnahme, ist die Angelegenheit dem Kirchenkreisrat vorzulegen.  4Erklärt der Kirchenkreisrat die Bedenken für unbegründet, so hat die</p>	

<p>Kirchenkreisverwaltung die Entscheidung oder Maßnahme durchzuführen.</p> <p>(3) 1Die jeweiligen kirchlichen Körperschaften und sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträger sind berechtigt, in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte zu verlangen und durch Beauftragte die sie betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einzusehen. 2Sie sind ihrerseits verpflichtet, der Kirchenkreisverwaltung rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) Die Kirchenkreisverwaltung nimmt das Rechnungswesen für alle Körperschaften nach § 1 Absatz 1 und die örtlichen Kirchen zentral wahr und richtet eine Finanzbuchhaltung nach Maßgabe des geltenden Rechts ein.</p> <p>(5) 1Der Kirchenkreis haftet gegenüber den kirchlichen Körperschaften, örtlichen Kirchen und den sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträgern für Schäden, die diesen bei der Erledigung der zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte durch die Kirchenkreisverwaltung vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt werden. 2Eine Haftung des Kirchenkreises für Schäden, die dadurch entstehen, dass die kirchlichen Körperschaften, örtlichen Kirchen und sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträger ihrer Mitwirkungsverpflichtung nach Absatz 3 Satz 2 nicht, nicht in vollen Umfang oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, ist ausgeschlossen.</p>	
<p><b>§ 7</b> <b>Vermögensverwaltung, Anlageausschuss</b></p> <p>(1) Die Anlage des Geldvermögens für alle kirchlichen Körperschaften nach § 1 Absatz 1 sowie der örtlichen Kirchen erfolgt durch die Kirchenkreisverwaltung.</p>	

(2) 1Abweichend von § 1 Absatz 2 und von § 6 Absatz 2 nimmt die Kirchenkreisverwaltung die Geldvermögensanlage als eigene Aufgabe wahr und trifft die Anlageentscheidungen. 2Die Kirchenkreisverwaltung ist auch berechtigt, Geldvermögen mehrerer kirchlicher Körperschaften nach § 1 Absatz 1 sowie der örtlichen Kirchen gemeinsam anzulegen (Vermögenspool). 3Die Aufsicht des Kirchenkreisrats und des Kirchenkreisverbandsvorstands nach § 1 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) 1Jede Kirchengemeinde und jeder Kirchengemeindeverband kann innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes oder jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs verlangen, dass ihre oder seine vollständigen Geldvermögensanlagen abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 nur aufgrund eines Beschlusses des jeweiligen Vertretungsorgans angelegt werden dürfen. 2Die dadurch entstehenden Kosten trägt die kirchliche Körperschaft.

(4) 1Der Kirchenkreisrat bildet einen Anlageausschuss. 2Er hat insbesondere die Aufgabe, die Anlagestrategie zu beurteilen, Empfehlungen zu deren Fortentwicklung zu geben und sich über die tatsächliche, unterjährige Umsetzung zu unterrichten.

(5) 1Die Amtszeit des Anlageausschusses richtet sich nach der Amtszeit des Kirchenkreisrats. 2Der Kirchenkreisrat entsendet Mitglieder aus seiner Mitte und bestimmt mindestens ein weiteres Mitglied, höchstens drei weitere Mitglieder aus den Vertretungsorganen der angeschlossenen Körperschaften nach § 1 Absatz 1, soweit diese nicht von ihrem Recht aus Absatz 3 Gebrauch gemacht haben. 3Der Anlageausschuss kann bis zu zwei weitere sachkundige Kirchenmitglieder mit beratender Stimme berufen. 4Die Verwaltungsleitung und die Leitung der Finanzabteilung der Kirchenkreisverwaltung nehmen an den Sitzungen des Anlageausschusses mit beratender Stimme teil. 5Der Anlageausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied.

<p><b>§ 8</b> <b>Finanzierung, Wirtschaftsführung</b></p> <p>(1) 1Zur Finanzierung der Leistungen nach § 2 Absatz 2 können Entgelte (Gebühren und Auslagenersatz) erhoben werden. 2Die Höhe der Gebühren ist auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung nach Absatz 4 zu ermitteln.</p>	<p>(1) 1Zur Finanzierung der Leistungen nach § 2 Absatz 2 können Entgelte (Gebühren und Auslagenersatz) <u>auf Grundlage einer Satzung</u> erhoben werden. <del>2Die Höhe der Gebühren ist auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung nach Absatz 4 zu ermitteln.</del> <u>2 Die Finanzierung der Kirchenkreisbeauftragten für das Friedhofswesen richtet sich nach Teil 5 § 11 des Einführungsgesetzes; es können auch Entgelte nach Satz 1 erhoben werden.</u></p>
<p>(2) 1Das von den kirchlichen Körperschaften, örtlichen Kirchen und den sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträgern in den Fällen der §§ 3 und 5 zu entrichtende Entgelt soll die durch die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen decken. 2Die Höhe des Entgelts ist auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung nach Absatz 4 zu ermitteln.</p>	<p>(2) 1Das von den kirchlichen Körperschaften, örtlichen Kirchen und den sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträgern in den Fällen der §§ 3 und 5 zu entrichtende Entgelt soll die durch die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen decken. <del>2Die Höhe des Entgelts ist auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung nach Absatz 4 zu ermitteln.</del></p>
<p>(3) Aufwendungen, die durch zusätzliche Anforderungen entstehen, können durch Beschluss des Kirchenkreisrats dem Verursacher gesondert berechnet werden.</p>	
<p>(4) Für jede Kirchenkreisverwaltung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.</p>	<p><del>(4) Für jede Kirchenkreisverwaltung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.</del></p>
<p>(5) Für die Abrechnung der Verwaltungskosten können Pauschalsätze gebildet werden.</p>	<p><del>(5)</del>(4) Für die Abrechnung der Verwaltungskosten können Pauschalsätze gebildet werden.</p>
	<p>(5) Zur Finanzierung der Leistungen nach § 2 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 2 sowie §§ 11 und 13 sind Gebühren zu erheben. Die Bildung von Pauschalsätzen ist zulässig. Die Gebührensätze sind durch eine Satzung bzw. im Fall von § 13 durch Rechtsverordnung der leistenden kirchlichen Körperschaft festzulegen.</p>
<p><b>§ 9</b> <b>Gewährleistung der Aufsicht</b></p>	

<p>(1) Die Struktur der Kirchenkreisverwaltung und die Abläufe im Geschäftsbetrieb sind so zu organisieren, dass der Kirchenkreisrat seine Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände jederzeit in vollem Umfange und zeitnah wahrnehmen kann.</p> <p>(2) 1Die Wahrnehmung der Aufsicht ist innerhalb der Kirchenkreisverwaltung organisatorisch von der Erfüllung der weiteren Aufgaben zu trennen. 2Dies geschieht entweder durch die Bildung einer eigenständigen Organisationseinheit oder durch die besondere Beauftragung der Verwaltungsleitung bzw. von leitenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern.</p> <p>(3) Kirchengemeinschaftliche Entscheidungen, die der Kirchenkreisrat nach Artikel 56 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen hat, dürfen nur durch die Verwaltungsleitung und durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden.</p>	
<p><b>§ 10</b>  <b>Organisation und Leitung der Kirchenkreisverwaltung</b></p> <p>(1) 1Die Verwaltungsleitung handelt im Auftrag des Kirchenkreisrats oder des Kirchenkreisverbandsvorstands. 2Ihr kann die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung einschließlich des Personaleinsatzes und die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung übertragen werden.</p> <p>(2) 1Der Aufbau, die Gliederung und der Dienstbetrieb der Kirchenkreisverwaltung werden in einem durch den Kirchenkreisrat oder den Kirchenkreisverbandsvorstand zu erlassenden Aufgabenverteilungsplan geregelt. 2Der Kreis der Beauftragten nach § 9 Absatz 3 sowie der Umfang eingeräumter Befugnisse sind in dem Aufgabenverteilungsplan zu regeln. 3Der Aufgabenverteilungsplan ist im Kirchenkreis bekannt zu machen.</p>	

	<p><b>§ 11</b> <b>Zusammenarbeit der Kirchenkreisverwaltungen</b></p> <p>(1) Die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände können einzelne oder mehrere Verwaltungsgeschäfte durch eine andere Kirchenkreisverwaltung erledigen lassen. § 2 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Zusammenarbeit wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag der kirchlichen Rechtsträger geregelt, der insbesondere die Beteiligten, die Aufgaben und Aufgabenwahrnehmung, den Zeitpunkt des Beginns der Aufgabenwahrnehmung und die neue zuständige Behörde, die Haftung sowie die Finanzierung für die Aufgabenerledigung regelt. Ist die Geltungsdauer des Vertrags nicht befristet, so muss er die Voraussetzungen bestimmen, unter denen er von einzelnen Beteiligten gekündigt werden kann. Die Übertragung ist in den Aufgabenverteilungsplan nach § 10 aufzunehmen.</p> <p>(2) Die Aufsicht der Kirchenkreise bleibt unberührt. Besteht gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 das Vertretungsorgan auf der Durchführung einer Entscheidung oder Maßnahme, legt die ausführende Kirchenkreisverwaltung die Angelegenheit ihrem Kirchenkreisrat bzw. Kirchenkreisverbandsvorstand zur Entscheidung vor. Erklärt der entscheidende Kirchenkreisrat bzw. Kirchenkreisverbandsvorstand die Bedenken für unbegründet, so hat die Kirchenkreisverwaltung die Entscheidung oder Maßnahme durchzuführen. Erklärt der entscheidende Kirchenkreisrat bzw. Kirchenkreisverbandsvorstand die Bedenken für begründet, so hat er den zuständigen Kirchenkreis zu informieren zur Durchführung weiterer Maßnahmen.</p>
	<p><b>§ 12</b> <b>Kirchenkreisverband</b></p> <p>(1) Kirchenkreise können einen Kirchenkreisverband zur ausschließlichen Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften bilden. Die Verwaltungsgeschäfte werden im Rahmen der Regelungen dieses Kirchengesetzes von hierfür von den Kirchenkreisverbänden eingerichteten Kirchenkreisverbandsverwaltungen erledigt; die Regelungen über Kirchenkreisverwaltungen gelten für die Kirchenkreisverbandsverwaltungen entsprechend, soweit im Folgenden keine</p>

	<p>abweichenden Regelungen getroffen werden. Rechtsträgerschaft, Betrieb und Unterhaltung der Kirchenkreisverbandsverwaltung sind Aufgabe des Kirchenkreisverbands. § 11 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend für die Verbandssatzung. Die Übertragung ist in den Aufgabenverteilungsplan nach § 10 aufzunehmen.</p> <p>(2) In Kirchenkreisverbänden, die ausschließlich zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften errichtet werden, kann der Vorstand als einziges Organ vorgesehen werden. Er besteht aus mindestens zwei Vertreterinnen und Vertretern der verbandsangehörigen Kirchenkreise, die nach Maßgabe der Verbandssatzung von den Kirchenkreissynoden gewählt werden. Artikel 38 Absatz 4 Satz 3 der Verfassung gilt für diesen Vorstand entsprechend.</p> <p>(3) Die Aufsicht über die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte und die Kirchenkreisverbandsverwaltung führt der Vorstand; die Kirchengemeinden und Kirchenkreise bleiben Träger ihrer Verwaltungsaufgaben und können fachliche Weisungen erteilen. Die Aufsicht über die Leitung der Kirchenkreisverbandsverwaltung liegt beim Vorstand. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Ein Kirchenkreisverband, der nicht nur zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften durch eine eigene Kirchenkreisverbandsverwaltung errichtet wurde, bestimmt in der Verbandssatzung, welchem seiner Verbandsmitglieder er die Verwaltungsgeschäfte seines Kirchenkreisverbands zuweist. Bestehende Kirchenkreisverbände sollen ihre Verbandssatzung baldmöglichst anpassen. Der Kirchenkreisverband bleibt Träger seiner Verwaltungsaufgaben und kann fachliche Weisungen erteilen. Bezüglich der Aufgabenwahrnehmung gilt § 6 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung oder Maßnahme durchzuführen ist, wenn das Vertretungsorgan auf die Durchführung besteht.</p> <p>(5) Gebührensatzungen für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>
	<p><b>§ 13</b>  <b>Zusammenarbeit mit der Landeskirche</b></p>

	<p>(1) Die Landeskirche kann Verwaltungsaufgaben für eine oder mehrere Kirchenkreisverwaltungen wahrnehmen, wenn dies durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Kirchenkreisrat und dem Landeskirchenamt vereinbart wird. Es gilt § 11 Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind auch Regelungen zur Entscheidungsbefugnis im Konfliktfall zu treffen. § 2 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Übertragung ist in den Aufgabenverteilungsplan nach § 10 aufzunehmen.</p> <p>(2) Die Erhebung und Höhe von Gebühren wird in einer Rechtsverordnung geregelt, wenn nicht eine Erledigung für alle Kirchenkreise und damit ein Vorwegabzug möglich ist.</p>
<p><b>§ 11 Arbeitsgemeinschaft</b></p> <p>(1) Die Verwaltungsleitungen der Kirchenkreisverwaltungen bilden die „Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“. Sie dient der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hebung des Leistungsstands der kirchlichen Verwaltung,</li> <li>2. Information und dem Erfahrungsaustausch,</li> <li>3. Förderung der Zusammenarbeit,</li> <li>4. Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben und Anliegen,</li> <li>5. Erarbeitung von Vorschlägen zur einheitlichen Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften und zur Veränderung des Pflichtleistungskatalogs,</li> <li>6. Förderung der Aus- und Fortbildung.</li> </ol> <p>(2) Die Arbeitsgemeinschaft soll sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p><b>§ 14 Arbeitsgemeinschaft</b></p>
<p><b>§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.</p>	<p><b>§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p>

<p>(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG) der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 175), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 112) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	
---	--

# Pflichtleistungskatalog

Nr.	Derzeitige Regelung	Neue Regelung	Begründung
<b>1</b>	<b>Personal</b>		
1.1	Beratung der Arbeitgeber und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		Insbesondere auch unter Beachtung des AGG, des Personenstandsgesetzes und des Geschlechtergleichheitsgesetzes. Die bei den einzelnen Punkten zu beachtenden kirchlichen und staatlichen Gesetze sind hier nicht im Einzelnen aufgezählt.
1.1.1	Arbeitsrecht (Stellenausschreibung, Begründung, Probezeit, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen insbesondere Abmahnungen, Kündigung, einschließlich Betriebsübergang)		
1.1.2	Tarifvertragsrecht und Arbeitsrechtsregelungen (einschließlich Bewertung von Arbeitsplätzen und Eingruppierung)		
1.1.3	Mitarbeitervertretungsrecht und Neuntes Buch Sozialgesetzbuch –Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)		
1.1.4	Steuerrecht		
1.1.5	Sozialversicherungsrecht, Altersteilzeit, Zusatzversorgung		
1.1.6	Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit		
1.1.7	Entgeltumwandlung		
		1.1.8 Mitwirkung bei arbeitsgerichtlichen Verfahren	Es ist auch nach § 2 Absatz 5 KKVwG verpflichtend, eine Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Anlass für diese Änderung bietet ein aktuelles Arbeitsgerichtsverfahren.
1.2	Begründung von Arbeitsverhältnissen		
1.2.1	Entwurf, Anpassung und Überwachung der Einhaltung des Stellenplans einschließlich Überwachung der Stellenbesetzung		
1.2.2	Stellenbewertungen/Vorschlag für die Eingruppierung anhand von Arbeitsplatzbeschreibungen		

# Pflichtleistungskatalog

Anlage 5

Nr.	Derzeitige Regelung	Neue Regelung	Begründung
1.2.3	Ermittlung der Personalkosten für die Begründung des Arbeitsverhältnisses und als Grundlage für die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Stellenplanänderungen einschließlich Einholung von Stellungnahmen zur Finanzierung		
1.2.4	Führung der Personalakte einschließlich Anforderung aller für die Personalakte und die Begründung des Arbeitsverhältnisses erforderlichen Unterlagen		
1.2.5	Erfassung der gehaltsrelevanten Daten und Aktualisierung		
1.2.6	Erstellung des Arbeitsvertrags		
1.2.7	Festsetzung der Beschäftigungszeit, Ermittlung der Entgeltstufe, Berechnung von Besitzstandszulagen		
1.2.8	Hinweis vor Ablauf der Probezeit		
1.2.9	Berechnung der Urlaubsansprüche		
1.3	Berechnung, Auswertung und Prüfung des Zahlungsverkehrs (Arbeitsverhältnisse, Ausbildungsverhältnisse, Honorarverträge, Aufwandsentschädigung, Freiwilliges Soziales Jahr, Praktika, Bundesfreiwilligendienst)		
1.3.1	Zahlbarmachung des Netto-Entgelts		
1.3.2	Abführung der Steuern (einschließlich Versand der Lohnsteuerabrechnungen und Lohnsteuerbescheinigungen)		
1.3.3	Meldung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich Versand von Sozialversicherungsnachweisen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)		
1.3.4	Abführung der Umlage bzw. von Beiträgen zur Zusatzversorgungskasse, Arbeitnehmerbeiträge und Sanierungsgeld		
1.3.5	Versand der Meldungen an die Altersversorgungskassen		
1.3.6	Abrechnung mit den Berufsgenossenschaften		
1.3.7	Überwachung und Bearbeitung der Minusabrechnungen		
1.3.8	Berechnung und Abführung der Schwerbehindertenabgabe		
1.3.9	Erstellung von Personalkostenberechnungen (z. B. Brutto-Netto-Berechnungen, Berechnung der Arbeitgeber-		

# Pflichtleistungskatalog

Anlage 5

Nr.	Derzeitige Regelung	Neue Regelung	Begründung
	kosten) für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Anstellungsträger		
1.3.10	Berechnung Zuschuss zum Mutterschaftsgeld		
1.3.11	Überwachung der Entgeltzahlungsansprüche		
1.3.12	Persönliche Abzüge		
1.4	Laufende Sachbearbeitung		
1.4.1	In bestehenden Arbeitsverhältnissen		
1.4.1.1	Erstellung von Änderungsverträgen, Erstellung von Nebenabreden		
1.4.1.2	Überprüfung der Eingruppierung		
1.4.1.3	Meldung von Schwangerschaften an Aufsichtsbehörde, Festsetzung Mutterschutz, Einholung von Arbeitsplatzbeschreibungen		
1.4.1.4	Mitwirkung bei Freistellungsanträgen, Sonderurlaub, Bearbeitung des Elternzeitantrags, Treueleistungen		
1.4.1.5	Überwachung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Einstellung der Entgeltfortzahlung, Anspruch und Berechnung der Krankenbezüge und des Krankengeldzuschusses, Führung der Krankenkartei, Information des Anstellungsträgers im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements		
1.4.2	Bearbeitung und Überwachung von		
1.4.2.1	Entgeltumwandlung		
1.4.2.2	Vermögenswirksamen Leistungen		
1.4.2.3	Pfändungen (einschließlich Vorbereitung Drittschuldnererklärung) und Zahlungsverbote		
1.4.2.4	Arbeitgeberdarlehen		
1.4.3	Berufsgenossenschaft		
1.4.3.1	Erstellung von Berufsgenossenschafts-Jahresmeldungen		
1.4.3.2	Anmeldung Berufsgenossenschaft		
1.4.3.3	Abwicklung von Arbeitsunfallmeldungen		
1.4.4	Schwerbehinderte Erstellung von Schwerbehindertenlisten		
1.4.5	Bescheinigungen Erstellung von Bescheinigungen unterschiedlichster Art		

# Pflichtleistungskatalog

Anlage 5

Nr.	Derzeitige Regelung	Neue Regelung	Begründung
1.5	Beendigung von Arbeitsverhältnissen		
1.5.1	Entwurf eines Kündigungsschreibens		
1.5.2	Formulierung eines Aufhebungsvertrags		
1.5.3	Erstellung von Bescheinigungen für den Sozialversicherungsträger		
1.5.4	Rentenantrag an die Zusatzversorgungskasse, Abgabe der Erklärung des Arbeitgebers		
1.5.5	Berechnung der Abfindung		
1.6	Sonstige Leistungen		
1.6.1	Ermittlung der Personal- und Personalnebenkosten für die Haushaltspläne, Berechnung von durch das Haushaltsrecht vorgeschriebenen Rückstellungen		
1.6.2	Personalrelevante Daten für die Erstellung von Verwendungsnachweisen		
1.6.3	Beantragen und Bearbeitung der Leistungen Dritter (u. A. Bundesagentur für Arbeit)		
1.6.4	Lohnsteueraußenprüfungen		
1.6.5	Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung, die Berufsgenossenschaft oder das Rechnungsprüfungsamt		
1.6.6	Erstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken (z. B. vierteljährliche Verdiensterhebung)		
1.6.7	Mitwirkung bei Wahlen, z. B. Erstellung von Wahllisten		
1.6.8	Vorbereitung der Unterlagen bei der Beantragung einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung		
		1.7 Reisekosten	
		1.7.1 Erstellung der Überlassungsvereinbarung für einen Dienstwagen	Die Erstellung der Überlassungsvereinbarung nach § 6 Abs. 3 Reisekostenverordnung ist ebenfalls durch den Kirchenkreis zu erstellen. Nur so kann die korrekte Versteuerung sichergestellt werden. Dies muss in den Katalog aufgenommen werden.
<b>2</b>	<b>Finanzen</b>		

# Pflichtleistungskatalog

Anlage 5

Nr.	Derzeitige Regelung	Neue Regelung	Begründung
2.1	Haushalt		
2.1.1	Ermittlung		
2.1.1.1	Ermittlung der Basisdaten aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben		
2.1.1.2	Ermittlung von Verrechnungsbeträgen und Kostenstellenumlagen		
2.1.1.3	Führen der Anlagenbuchhaltung	Planen der Anlagenbuchhaltung	s. 2.1.2: dort ist die Führung der AB, hier nur die Planung
2.1.1.4	Festlegung und Anpassung der Systematik des Haushaltsplans		
2.1.1.5	Erfassung der Plandaten		
2.1.1.6	Erstellen von Plan-Erläuterungen und Übersichten nach festgelegten Standards der Kirchenkreisverwaltung		
2.1.1.7	Korrektur der Plandaten nach Beratung in den Gremien nach festgelegten Standards der Kirchenkreisverwaltung		
2.1.1.8	Zusammenstellung der Entwürfe/Pläne zur Druckreife nach festgelegten Standards der Kirchenkreisverwaltung		
2.1.1.9	Druck und Bereitstellung der Entwürfe/Pläne nach festgelegten Standards der Kirchenkreisverwaltung		
2.1.1.10	Vorbereitung der Beschlussvorlage		
2.1.1.11	Erstellung der mittelfristigen Finanzplanung (vereinfachte Darstellung) in Zusammenarbeit mit der betroffenen Körperschaft/Einrichtung		
2.1.2	Haushaltsplanbewirtschaftung und -überwachung	Haushaltsplanbewirtschaftung und -überwachung, inklusive Anlagenbuchhaltung	
2.1.2.1	Überwachung und Abwicklung der Verrechnungen innerhalb von Funktionen/Kostenstellen, Einrichtungen, Körperschaften		
2.1.2.2	Ermittlung, Erfassung und Überwachung von Monats- und Jahresabgrenzungen nach festgelegten Standards der Kirchenkreisverwaltung		
2.1.2.3	Überwachung, Abwicklung und Abrechnung von Vorschüssen sowie der Verrechnungs- und Bilanzkonten		
2.1.2.4	Buchungsabfragen per EDV, sofern die Körperschaft dieses nicht selbstständig erledigen kann (technische Voraussetzungen)	<del>Buchungsabfragen per EDV, sofern die Körperschaft dieses nicht selbstständig erledigen kann (technische Voraussetzungen)</del>	Künftig wegfallend Auskunft selbstständig in den Kirchengemeinden, durch Webclient

# Pflichtleistungskatalog

Anlage 5

Nr.	Derzeitige Regelung	Neue Regelung	Begründung
			o.ä.: Autom. + Standard.
2.1.2.5	Erstellung und Bereitstellung von Zwischenabschlüssen und Teilauswertungen (EDV-gestützte Standardberichte)	2.1.2.4 Erstellung und Bereitstellung von Zwischenabschlüssen und Teilauswertungen (EDV-gestützte Standardberichte)	
2.1.3	Jahresabschlüsse		
2.1.3.1	Vornahme der erforderlichen Jahresabschlussbuchungen		
2.1.3.2	Ermittlung des Jahresergebnisses		
2.1.3.3	Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der Überschüsse bzw. zur Deckung von Defiziten zur Entscheidungsfindung der Gremien		
2.1.3.4	Erstellung der Jahresabschlussunterlagen (Jahresrechnung bzw. Ergebnisrechnung, Kapitalflussrechnung und Bilanz mit Anhang/Anlagen)		
2.1.3.5	Vorbereitung der Beschlussfassung		
2.1.4	Verwendungsnachweise Erstellung von Verwendungsnachweisen in Zusammenarbeit mit der betreffenden Einrichtung/Körperschaft		
2.2	Finanzbuchhaltung		
2.2.1	Rechtzeitige und vollständige Buchung aller einnahmeseitigen Haushaltsmittel (Voraussetzung ist die rechtzeitige Kenntnis und Weiterleitung der Belege an die Kirchenkreisverwaltung)		
2.2.2	Durchführung des Mahnwesens in Abstimmung mit der Einrichtung/Kirchengemeinde	Durchführung des Mahnwesens in Abstimmung mit der Einrichtung/Kirchengemeinde <b>ohne Betreiben der Vollstreckung</b>	
2.2.3	Fristgemäße Leistung aller ausgabeseitigen Haushaltsmittel (Voraussetzung ist die rechtzeitige Kenntnis und Weiterleitung der Belege an die Kirchenkreisverwaltung)		
2.2.4	Buchführung für sämtliche Zahlungs- und Buchungsvorgänge (ohne Kontierung)		
2.2.5	Belege ordnungsgemäß sammeln und zur Aufbewahrung vorbereiten	Belege ordnungsgemäß sammeln und zur Aufbewahrung vorbereiten, <b>wenn keine digitalisierte Rechnungsbearbeitung vorhanden ist</b>	künftig wegfallend, wenn digitalisierte Rechnungsbearbeitung vorhanden ist
2.2.6	Erfassung der Kollekten		
2.2.7	Meldung und Weiterleitung der verbindlichen Kollekten		Bleibt gleich.

# Pflichtleistungskatalog

Nr.	Derzeitige Regelung	Neue Regelung	Begründung
			Nach Stellungnahmen vom Dezernat Theologie hat die AG VWL der Beibehaltung zugestimmt
2.2.8	Weiterleitung der freien Kollekten nach Anordnung durch die Kirchengemeinde (mit allen notwendigen Empfängerdaten)		
2.2.9	tägliche Liquiditätssteuerung		
2.2.10	Bewirtschaftung der Bank- und Bargeldbestände einschließlich der Disposition des Geldvermögens		Hängt zusammen mit 2.3
2.2.11	Erstellung und Abstimmung des Tagesabschlusses (bei kameraler Buchführung)	<del>Erstellung und Abstimmung des Tagesabschlusses (bei kameraler Buchführung)</del>	künftig wegfallend nur in der Kameralistik relevant
2.3	Verwaltung des Vermögens und der Schulden		
2.3.1	Beantragung von Nichtveranlagungsbescheinigungen beim Finanzamt und deren Bereitstellung an Körperschaften und Banken		
2.3.2	Beschaffen von aktuellen Informationen über Vermögensanlagen		
2.3.3	Verhandeln mit Kreditinstituten, Kapitalanlagegesellschaften und Anderen		
2.3.4	Führen der Konten der gemeinsamen Geldvermögensverwaltung		
2.3.5	Ermitteln und Verteilen der Erträge		
2.3.6	Betreuung des Anlageausschusses		
2.3.7	Beschaffen von aktuellen Konditionen für Darlehen und Kredite		
2.3.8	Abwickeln der Darlehensverträge		
		2.4 Umsatzsteuervoranmeldungen	Neu aufzunehmen Das ist der kleinste gemeinsame Nenner. Die Voranmeldung machen alle Kirchenkreise, deswegen sollte sie neu aufgenommen werden in den Katalog.
<b>3</b>	<b>Bau (Kirchen, Kapellen, Pastorate, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Friedhofsgebäude, Denkmale)</b>		Die Festlegung der Objekte, die verpflichtend beraten werden müssen, soll sich auf die - Objekte beziehen, die unmittelbar

# Pflichtleistungskatalog

Nr.	Derzeitige Regelung	Neue Regelung	Begründung
			<p>der Verkündigung dienen, sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf die Denkmale, weil hier staatskirchenvertragliche Verpflichtungen bestehen.</li> </ul> <p>Im Baugesetz ist zusätzlich eine allgemeine Beratungspflicht für die Kirchenkreise festgesetzt (§ 4 Abs. 5 KBauG).</p>
3.1	Teilnahme an Gebäudezustandsbegehungen, mindestens alle drei Jahre; Kenntnisnahme der jährlichen Begehungsberichte der Kirchengemeinden	Teilnahme an Gebäudezustandsbegehungen, <b>grundsätzlich alle fünf</b> Jahre; Kenntnisnahme der jährlichen Begehungsberichte der Kirchengemeinden	<p>Hier wird dann auch eine Anpassung in § 3 Abs. 1 Satz 2 KBauVO erfolgen.</p> <p>Die Fristsetzung ist immer wieder umstritten gewesen. Es wurde stets stark kritisiert, dass hier eine Pflicht festgelegt wird, ohne dass Sanktionen greifen können. Gleichzeitig haben alle Kirchenkreise formuliert, dass es zwar wünschenswert wäre, die Gebäude alle 3 Jahre zu sehen, aber dass dies nicht leistbar ist. Ausgesagt werden soll mit diesem Punkt, dass die Kirchenkreise ein System entwickeln müssen, wie sie die Gebäude der Kirchengemeinden in regelmäßigen Zyklen im Blick behalten, um langfristige Schäden zu vermeiden, zusätzlich zu den ohnehin geforderten jährlichen Begehungsberichten der Kirchengemeinden.</p> <p>Die Begehungsberichte als Instrument der Baupflege müssen weiterhin den Kirchengemeinden zu Bewusstsein gebracht werden. Mustervorlagen für diese Berichte sollten,</p>

# Pflichtleistungskatalog

Nr.	Derzeitige Regelung	Neue Regelung	Begründung
			soweit nicht auf Kirchenkreis-Ebene bereits vorhanden, verbreitet werden. Die Kenntnisnahme der Berichte überfordert manche Kirchenkreis-Bauabteilungen zeitlich (auch wenn Teil der allgemeinen Aufsicht des Kirchenkreises über die Kirchengemeinden), auch dies sollte bei der weiteren Entwicklung des Bauwesens in der Nordkirche im Blick behalten werden.
3.2	<p>Beratung bei allen Baumaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung bei der Auswahl von Architekten und Sonderfachleuten</li> <li>- Umsetzung von Auflagen aus dem Bereich der Bauleitplanung, des Brandschutzes, der Arbeitssicherheit, des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, des Energiemanagements und Klimaschutzes</li> <li>- strukturell bedingten Umnutzungen von Grundstücken und kirchlichen Gebäuden</li> <li>- Fragen der Finanzierung und Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme</li> <li>- Umsetzung von Auflagen aus dem Bereich der Bauleitplanung, des Brandschutzes, der Arbeitssicherheit, des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, des Energiemanagements und Klimaschutzes</li> <li>- strukturell bedingten Umnutzungen von Grundstücken und kirchlichen Gebäuden</li> </ul>	<p>Beratung <b>im Zusammenhang mit</b> allen Bau- und <b>Gestaltungsmaßnahmen</b>, insbesondere hinsichtlich der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Formulierung der Aufgabenstellungen und Projektziele</b></li> <li>- <b>Vergabe von Planungs- und Bauleistungen</b></li> <li>- Fragen der Finanzierung und Wirtschaftlichkeit der Bau- und <b>Gestaltungsmaßnahme</b></li> <li>- Umsetzung von Auflagen aus dem Bereich der <b>Bauaufsicht</b>, des Brandschutzes, der Arbeitssicherheit, des Denkmalschutzes, des Naturschutzes,</li> <li>- <b>Umsetzung von Vorgaben</b> des Energiemanagements und Klimaschutzes</li> <li>- <b>Beachtung des Urheberrechtes</b></li> <li>- <b>Notwendigkeit und Inhalte von Bauwesen-Versicherungen</b></li> <li>- <b>Beratung und Unterstützung bei</b> strukturell bedingten Umnutzungen von Grundstücken und kirchlichen Gebäuden</li> <li>- <b>Kenntnisnahme und ggf. Bewertung von Planungen, einschließlich ggf. erforderlicher Stellungnahmen</b></li> </ul>	<p>Bau- und Gestaltungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 3 KBauG und der §§ 3 und 4 KBauG.</p> <p>Die Bauberatung muss auch im <u>Vorwege</u> einer Baumaßnahme durchgeführt werden. Die Vergabe von Planungs- und Bauleistungen bezieht sich auf die Vergaberegulungen gemäß § 6 KBauVO. Die Kirchenkreise sollen die Kirchengemeinden bei der Auswahl von Architektinnen und Architekten, Fachplanerinnen und Fachplanern, Bauuntersuchenden, (Bau)fachfirmen und Bauausführenden beraten und begleiten. Die Kenntnisnahme aller Planungen wurde von manchen Kirchenkreisen als nicht durchführbar geschildert.</p> <p>Das Thema „Auflagen aus dem Bereich der Bauleitplanung“ - wurde gestrichen, da im täglichen Geschäft solche Angelegenheiten fast nicht vorkommen. Auflagen der Bauauf-</p>

# Pflichtleistungskatalog

Anlage 5

Nr.	Derzeitige Regelung	Neue Regelung	Begründung
			sicht jedoch sind bei jedem Bauantragsverfahren fällig, hier ist eine Unterstützung der Kirchenkreise erforderlich. Für die Themen „Energiemanagement und Klimaschutz“, „Urheber-schutz“ und „Bauwesen-Versicherungen“ wurden die Formulierungen angepasst.
3.3	Mitwirkung bei der Bauberatung durch das Landeskirchenamt durch die Bereitstellung vorhandener Informationen und, soweit erforderlich, Teilnahme an Ortsterminen	Mitwirkung bei der <b>denkmalrechtlichen Abstimmung</b> oder Bauberatung durch das Landeskirchenamt durch die Bereitstellung vorhandener Informationen und, soweit erforderlich, Teilnahme an Ortsterminen	Anpassung an das KBauG, vgl. § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 KBauG
3.4	Beratung zu Bauherrenaufgaben, insbesondere - zum Aufstellen einer wirksamen Projektkoordination/ Projektleitung - bei Störungen im Projekt- bzw. Bauablauf und - bei Rechtsstreitigkeiten	Beratung zu Bauherrenaufgaben <b>der Kirchengemeinden bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen</b> , insbesondere - zum Aufstellen einer wirksamen Projektkoordination/ Projektleitung - bei Störungen im Projekt- bzw. Bauablauf und - <b>zum Vorgehen</b> bei Rechtsstreitigkeiten <b>im Verlauf einer Bau- und Gestaltungsmaßnahme</b>	Die Beratung zu Rechtsstreitigkeiten ist hier noch über das Maß, was in § 2 Abs. 5 KKVwG vorgesehen ist, hinausgehend zu sehen. Allerdings verdeutlicht der Zusatz „zu Bauherrenaufgaben“, dass die Beratung des Kirchenkreises hier nur die Kirchengemeinde in die Lage versetzen soll, weitere Schritte (z.B. Beauftragung eines Rechtsanwaltes) zu gehen.
3.5	Mitwirkung beim Beantragen der erforderlichen staatlichen und kirchlichen Genehmigungen	Mitwirkung beim Beantragen der erforderlichen staatlichen und kirchlichen Genehmigungen, <b>insbesondere Einschätzung, ob ein Bauantrag zu stellen ist und ob an der Bau- und Gestaltungsmaßnahme das Landeskirchenamt, die zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege oder andere staatliche Stellen zu beteiligen sind.</b>	Gemeint sind z.B. Baugenehmigungen, kirchenaufsichtliche und denkmalrechtliche Genehmigungen.
3.6	Klären des grundsätzlichen Erfordernisses eines Wettbewerbsverfahrens, Vorbereiten und Begleiten von Wettbewerbsverfahren, insbesondere durch Ausarbeitung eines Vertrags mit Dritten zur Betreuung des Wettbewerbsverfahrens sowie Mitwirkung im Preisgericht	Klären des grundsätzlichen Erfordernisses eines <b>Planungs - oder Kunstwettbewerbsverfahrens gemäß § 6 Abs. 6 und 7 KBauVO</b> , Vorbereiten und Begleiten von Wettbewerbsverfahren <b>in Absprache mit dem Landeskirchenamt</b> , insbe-	

# Pflichtleistungskatalog

Nr.	Derzeitige Regelung	Neue Regelung	Begründung
		sondere durch Ausarbeitung eines Vertrags mit Dritten zur Betreuung des Wettbewerbsverfahrens sowie Mitwirkung im Preisgericht	
3.7	Mitwirkung beim Ausarbeiten von Architekten- und Ingenieurverträgen nach Standardmuster	Mitwirkung beim Ausarbeiten von <b>Verträgen für Planungs- und Bauleistungen (z.B. Architektinnen und Architekten, Fachplanerinnen und Fachplaner, Restauratorinnen und Restauratoren, Bauuntersuchende, (Bau)fachfirmen und Bauausführende)</b> nach Standardmuster	
3.8	Mitwirkung beim Beantragen und beim Abrechnen von Zuschüssen und Zuwendungen		Es wird für notwendig erachtet, dass die Kirchenkreise in dieses Thema involviert sind, weil hier finanzielle Risiken für Kirchengemeinden bestehen, wenn z.B. Förderrichtlinien nicht beachtet werden.
<b>4</b>	<b>Liegenschaften</b>		
4.1	Führung der Grundbesitznachweisung, Landakten und Landnebenakten, Abstimmung mit den Kataster- und Grundbuchämtern	<b>Grundbesitz</b>	
		4.1.1 Führung der Grundbesitznachweisung, Landakten und Landnebenakten	
		4.1.2 Führung des Nachweises der kirchlichen Zweckbestimmung	
		4.1.3 Mitwirkung bei Vermögensauseinandersetzungen	
		4.1.4 Abstimmung mit den Kataster- und Grundbuchämtern und Flurneuordnungsbehörden	
4.2	Grundstücksverkehr (Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum von bebauten und unbebauten Grundstücken)		
4.2.1	Mitwirkung beim Einholen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Erarbeitung von Stellungnahmen im		

# Pflichtleistungskatalog

Anlage 5

Nr.	Derzeitige Regelung	Neue Regelung	Begründung
	Rahmen des Verfahrens der notwendigen kirchenaufsichtlichen Genehmigungen		
4.2.2	Prüfung und Mitwirkung beim Abschluss von Kaufverträgen		
4.2.3	Mitwirkung bei der Bestellung von Erbbaurechten und anderen Rechten Dritter am kirchlichen Grundeigentum sowie von Rechten der Kirchengemeinden am Grundeigentum Dritter	Mitwirkung bei der Bestellung von Erbbaurechten und anderen Rechten Dritter am kirchlichen Grundeigentum sowie von Rechten der Kirchengemeinden am Grundeigentum Dritter <b>sowie der Bestellung von Baulasten</b>	
4.3	Beratung bei Angelegenheiten der Bauleitplanungen sowie bei wasserrechtlichen, umweltrechtlichen, nachbarrechtlichen Angelegenheiten		
4.4	Beratung bei der Abwicklung von Staatsleistungen (Kataster- und Naturalleistungen) und Reallasten sowie Grundsteuerbefreiungen.	<b>Mitwirkung bei Grundsteuerangelegenheiten</b> , bei der Abwicklung von Staatsleistungen, <b>insbesondere</b> Kataster- und Naturalleistungen <b>sowie</b> Reallasten	
4.5	Bewirtschaftung unbebauter sowie durch Kirchen, Kapellen, Pastorate, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Friedhofsgebäude oder Denkmale bebaute Grundstücke		
4.5.1	Prüfung von Bescheiden		
4.5.2	Mitwirkung bei Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren		
4.5.3	Mitwirkung bei der Festsetzung des Pachtzinses bzw. des Erbbauzinses	Mitwirkung bei der Festsetzung <b>der Pacht</b> bzw. des Erbbauzinses	
4.5.4	Mitwirkung beim Abschluss von Pacht- und Erbbauverträgen		
4.5.5	Vertragsverwaltung, insbesondere die Termin-, Fristen- und Laufzeitüberwachung		
4.5.6	Rechtliche und fachliche Beratung bei Landbewirtschaftung, Waldbewirtschaftung, Abbau von Bodenbestandteilen und Windkraftanlagen	Rechtliche und fachliche Beratung bei Landbewirtschaftung, Waldbewirtschaftung, Abbau von Bodenbestandteilen und <b>Anlagen für erneuerbare Energien</b>	
		<b>4. 6 Mitwirkung bei der Grundstücksentwicklung</b>	
4.6	An- und Vermietung von kirchlichen Gebäuden (Kirchen, Kapellen, Pastorate, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser,	<b>4.7</b> An- und Vermietung von kirchlichen Gebäuden (Kirchen, Kapellen, Pastorate, Pfarrhäuser,	

# Pflichtleistungskatalog

Nr.	Derzeitige Regelung	Neue Regelung	Begründung
	Kindertagesstätten, Friedhofsgebäuden oder Denkmälern)	Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Friedhofsgebäuden oder Denkmälern), <b>mit Ausnahme kurzfristiger Raumüberlassungen</b>	
4.6.1	Ausarbeitung der Mietverträge einschließlich Garagenmietverträge	<b>4.7.1</b> Ausarbeitung der Mietverträge einschließlich Garagenmietverträge	
4.6.2	Vertragsverwaltung, insbesondere die Termin-, Fristen- und Laufzeitüberwachung	<b>4.7.2</b> Vertragsverwaltung, insbesondere die Termin-, Fristen- und Laufzeitüberwachung	
4.6.3	Erstellung von Nebenkostenabrechnungen	<b>4.7.3</b> Erstellung von Nebenkostenabrechnungen	
4.6.4	Verwaltung von Mietkautionen	<b>4.7.4</b> Verwaltung von Mietkautionen	
4.6.5	Führung der Wohnungsakten	<b>4.7.5</b> Führung der <b>Mietakten</b>	
4.7	Dienstwohnungen	<b>4.8.</b> Dienstwohnungen	
4.7.1	Ermitteln der anzurechnenden Wohnfläche	<b>4.8.1</b> Ermitteln der anzurechnenden Wohnfläche	
4.7.2	Berechnen und Festsetzen der örtlichen und steuerlichen Mietwerte, der Schönheitskostenpauschale sowie der Heiz- und sonstigen Nebenkosten	<b>4.8.2</b> <b>Ermitteln der</b> örtlichen Mietwerte <b>und der Nutzungsentschädigung für Zubehör; Ermitteln und</b> Festsetzen <b>der</b> steuerlichen Mietwerte <b>sowie der Schönheitsreparaturpauschale</b>	Der Begriff „Festsetzen“ ist missverständlich. Sobald ein Entscheidungsspielraum besteht, muss die letzte Entscheidung der Kirchengemeinde obliegen. Für Entscheidungen ohne Entscheidungsspielraum ist kein weiterer Beschluss der Kirchengemeinde erforderlich. Bei diesen kann die Festsetzung namens und im Auftrag der Kirchengemeinde durch den Kirchenkreis erfolgen, ohne dass ein weiterer Beschluss des Kirchengemeinderates erforderlich ist. Für den örtlichen Mietwert gibt es unter Umständen nach den derzeitigen Regelungen Entscheidungsspielräume, beispielsweise wenn eine Vergleichsmiete ermittelt wird oder ein Begriff wie „abseitige Lage“ auszufüllen ist. Die Nutzungsentschädigung für Zubehör wird neu aufgenommen. In § 5 Abs. 5 Satz 5 DWVO wird geregelt, dass der Kirchenkreis sie festsetzt. Da sie in ortsüblicher Höhe festzu-

# Pflichtleistungskatalog

Nr.	Derzeitige Regelung	Neue Regelung	Begründung
			<p>setzen ist, besteht jedoch ein Entscheidungsspielraum. Der Kirchengemeinde muss daher die letzte Entscheidungsbefugnis vorbehalten bleiben. Der Kirchenkreis soll sie daher lediglich ermitteln.</p> <p>Für die steuerlichen Mietwerte sind jedoch die Regelungen so konkret, dass kein Entscheidungsspielraum mehr besteht und die Festsetzung durchaus durch den Kirchenkreis erfolgen kann.</p> <p>Die Höhe der Schönheitsreparaturpauschale ist in § 18 Abs. 3 S. 2 DWVO konkret festgelegt.</p> <p>Auch die Berechnung der Heizkosten folgt sehr klaren gesetzlichen Regelungen. Es ist jedoch ausreichend, wenn sie allein in Ziffer 4.7.3 genannt wird.</p>
4.7.3	Abrechnen der Heiz- und sonstigen Nebenkosten	4.8.3 Abrechnen <b>und Festsetzen</b> der Heiz- und sonstigen Nebenkosten	Es soll einheitlich klar gestellt sein, dass dort, wo der Begriff „Festsetzen“ verwendet wird, kein gesonderter Beschluss der Kirchengemeinde erforderlich ist.
4.7.4	Ermitteln der Dienstwohnungsvergütung und des zu versteuernden Sachbezugs unter Berücksichtigung der höchsten Dienstwohnungsvergütung	4.8.4 Ermitteln <b>und Festsetzen</b> der Dienstwohnungsvergütung und des zu versteuernden Sachbezugs unter Berücksichtigung der höchsten Dienstwohnungsvergütung <b>sowie der Nutzungsentschädigung im Falle einer Nachnutzung oder während einer Elternzeit; Prüfen eines Anspruchs auf Minderung der Dienstwohnungsvergütung bei wesentlicher Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit der Dienstwohnung und die Ermittlung von dessen Höhe; Prüfen und Mitwirken bei der Abwicklung von Schadensersatzansprüchen</b>	Ist der örtliche Mietwert und der steuerliche Mietwert ermittelt, ergibt sich die Dienstwohnungsvergütung daraus. Die höchste Dienstwohnungsvergütung richtet sich nach eindeutigen Regelungen. Das gleiche gilt für den zu versteuernden Differenzbetrag. Es ist kein erneuter Beschluss der Kirchengemeinde erforderlich. Die Festsetzung erfolgt namens und im Auftrag durch den Kirchenkreis für die Kirchengemeinde.

# Pflichtleistungskatalog

Nr.	Derzeitige Regelung	Neue Regelung	Begründung
			<p>de. Die Höhe der Nutzungsentschädigung im Falle von Elternzeit oder einer Nachnutzung war bisher nicht enthalten. Sie entspricht in der Höhe der Dienstwohnungsvergütung und kann ebenfalls vom Kirchenkreis namens und im Auftrag für die Kirchengemeinde ermittelt und festgesetzt werden.</p> <p>Laut der DWVO ist der Antrag auf Minderung bei der die Dienstwohnungsvergütung festsetzenden Stelle zu stellen. Die Festsetzung erfolgt durch den Kirchenkreis namens und im Auftrag für die Kirchengemeinde. Es ist daher schwer zu verstehen, wer für die Minderung zuständig ist. Es soll daher hier klargestellt werden, dass der Kirchenkreis den Antrag bearbeiten soll. Dann beschließt die Kirchengemeinde.</p> <p>Bei der Schadensabwicklung wird die „die Dienstwohnung verwaltende Stelle“ eingeführt, vgl. 13 Absatz 1 Satz 2 DWVO. Dies ist wiederum der Kirchenkreis. Schäden sind ihm unverzüglich anzuzeigen, vgl. § 15 Absatz 2 DWVO. Dagegen erfolgt eine Vereinbarung über die Verkehrssicherungspflicht nach § 16 DWVO mit der Kirchengemeinde selbst. Für die Schadensabwicklung nach §§ 15, 17 DWVO wird keine Zuständigkeit genannt. Der Kirchen-</p>

# Pflichtleistungskatalog

Nr.	Derzeitige Regelung	Neue Regelung	Begründung
			kreis soll in den Leistungskatalog aufgenommen werden. Auch wenn ihm aufgrund von § 2 Abs. 5 KKVwG die rechtliche Erstberatung ohnehin obliegt. Die vorgeschlagene Ergänzung hat daher eher klarstellenden Charakter
4.7.5	Berechnen und Festsetzen der nachgewiesenen Auslagen (Amtszimmerentschädigung)	<b>4.8.5 Ermitteln</b> der nachgewiesenen Auslagen (Amtszimmerentschädigung)	Es können entweder die verauslagten Kosten oder eine Pauschale für das Amtszimmer erstattet bzw. gezahlt werden. Welche Variante in Ziffer 4.7.5 bisher gemeint ist, ist nicht eindeutig. § 25 Absatz 3 Satz 1 DWVO bestimmt, dass die Kirchengemeinde einen Beschluss über die Pauschale treffen muss. Allerdings berechnet und setzt die Kirchenkreisverwaltung die Amtszimmerentschädigung dann im Auftrag fest. So gab es das KKVwG bisher vor. Es erscheint sinnvoll, dass die Kirchengemeinde mit dem Beschluss über die Pauschale auch über deren Höhe entscheidet. Eine Berechnung braucht nicht zu erfolgen. Lediglich bei einer „spitzen“ Abrechnung wäre Hilfe durch den Kirchenkreis gut. Diese neue Formulierung ermöglicht eine diesbezügliche Konkretisierung bei der nächsten Überarbeitung der DWVO.
4.7.6	Mitwirkung bei der Übergabe und Rücknahme von Dienstwohnungen	<b>4.8.6</b> Mitwirkung bei der Übergabe und Rücknahme von Dienstwohnungen	
4.7.7	Führung der Dienstwohnungsakten	<b>4.8.7</b> Führung der Dienstwohnungsakten	
4.7.8	Überwachung der Grundsteuerbefreiung nach Grundsteuergesetz	<b>4.8.8</b> Überwachung der Grundsteuerbefreiung nach Grundsteuergesetz	
4.7.9	Beantragung der Grundsteuerbefreiung	<b>4.8.9</b> Beantragung der Grundsteuerbefreiung	

# Pflichtleistungskatalog

Anlage 5

Nr.	Derzeitige Regelung	Neue Regelung	Begründung
<b>5</b>	<b>Kirchensteuern</b>	<b>Kirchengrundsteuern</b>	
5.1	Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für die örtliche Kirchensteuer	Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für die Kirchengrundsteuer	
5.2	Kirchensteuerbeschluss bei örtlicher Kirchensteuer	Kirchensteuerbeschluss bei Kirchengrundsteuer	
5.2.1	Fertigen eines Beschlussvorschlags		
5.2.2	Einholen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung		
5.2.3	Bekanntmachung		
5.3	Festsetzung und Erhebung der örtlichen Kirchensteuer	Festsetzung und Erhebung der Kirchengrundsteuer	
5.4	Beschlussvorlage für Stundung, Niederschlagung, Erlass		
5.5	Rechtsmittel, Rechtsbehelfe		
<b>6</b>	<b>Kirchenmitgliedschaft, Kirchenbuch- und Meldewesen</b>		Keine Änderungen
6.1	Erteilen von schriftlichen und telefonischen Auskünften		
6.2	Führen, Ergänzen, Prüfen und Berichtigen der Gemeindegliederdatenbank		
6.3	Datenübermittlung an die Meldebehörden, Finanzämter und Wohnsitzkirchengemeinden		
6.4	Abstimmung mit den Meldebehörden, Prüfung kommunaler Datenübermittlungen		
6.5	Straßenzuordnung zur kirchlichen Organisationseinheit		
6.6	Ermittlung der Gemeindeglieder und Wohnbevölkerung für die Finanzverteilung		
6.7	Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Kirchengemeinderatswahlen		
6.8	Betreuung der Kirchengemeinden bei der Bedienung der Kirchenbuch- und Meldewesenprogramme		
6.9	Prüfung und Verbuchung der von den Kirchengemeinden übermittelten kirchenbuchrelevanten Daten in die Kirchenbücher, Jahresabschlussarbeiten		
6.10	Überwachung der Kirchenbücher auf Vollständigkeit		

# Pflichtleistungskatalog

Anlage 5

Nr.	Derzeitige Regelung	Neue Regelung	Begründung
6.11	Bearbeitung von Kirchenbuchvermerken (z. B. bei Adoptionen, Namensänderung einschließlich Aufbewahrung der dazugehörigen Belege)		
6.12	Bearbeitung von Umgemeindungen und Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen		
6.13	Mitwirkung bei der Erstellung der EKD-Statistik-Tabelle II		
6.14	Bearbeitung von Einzelfällen zur Kirchenmitgliedschaft bzw. Kirchenzugehörigkeit		
6.15	Erfassung von Kirchnaustritten		
<b>7</b>	<b>Archiv</b>		
7.1	Beratung bei der Schriftgutverwaltung		Übernehmen Keine Kompetenz in der Kirchengemeinde
7.2	Erfassung und Bewertung gemäß den jeweils gültigen archivischen Rechtsvorschriften	Erfassung und Bewertung <del>gemäß den jeweils gültigen archivischen Rechtsvorschriften</del>	Zusatz „gemäß ...“ streichen Keine Kompetenz in der Kirchengemeinde
7.3	Kontrolle des konservatorischen Zustands und Feststellung erforderlicher konservatorischer oder restauratorischer Maßnahmen	<del>Beratung bei der Bestandserhaltung (insb. in Bezug auf den konservatorischen Zustand sowie die baulichen und klimatischen Verhältnisse)</del>	Keine Kompetenz in der Kirchengemeinde; Empfehlung: Anwendung der Richtlinie zur Bestandserhaltung des Landeskirchlichen Archivs
7.4	Umpacken des Archivguts in archivgerechtes Material	<del>Durchführung von Maßnahmen der Bestandserhaltung, (insb. technische Bearbeitung und Verpackung in archivgerechtes Material sowie die Überwachung/Kontrolle der erforderlichen Maßnahmen bei baulichen und klimatischen Bedingungen)</del>	Keine Kompetenz in der Kirchengemeinde; Empfehlung: Anwendung der Richtlinie zur Bestandserhaltung des Landeskirchlichen Archivs
7.5	Erschließung des Archivguts	Erschließung <del>des Archivguts</del>	Keine Kompetenz in der KG; Empfehlung: Anwendung der Arbeitshilfe des Landeskirchlichen Archivs zur Erschließung von Kirchengemeindebeständen
7.6	Erstellung von elektronischen Findbüchern mithilfe einer gängigen Archivsoftware	<del>Erstellung von elektronischen Findbüchern mithilfe einer gängigen Archivsoftware</del>	streichen Archivsoftware ist bei Erschließung

# Pflichtleistungskatalog

Anlage 5

Nr.	Derzeitige Regelung	Neue Regelung	Begründung
			inkludiert
7.7	Benutzung des kirchengemeindlichen Archivguts am Lagerort gemäß den jeweils gültigen archivischen Rechtsvorschriften	<b>7.6 Ermöglichung der</b> Benutzung des kirchengemeindlichen Archivguts am <b>Aufbewahrungsort</b>	Keine Kompetenz in der Kirchengemeinde; Unterpunkte sind in Benutzung inkludiert
7.7.1	Benutzerberatung	<del>Benutzerberatung</del>	streichen
7.7.2	Erstellung von Bescheiden	<del>Erstellung von Bescheiden</del>	streichen
7.7.3	Beantwortung schriftlicher Anfragen	<del>Beantwortung schriftlicher Anfragen</del>	streichen
7.7.4	Führung von Benutzerakten	<del>Führung von Benutzerakten</del>	streichen
7.8	Kontrolle der sachgerechten Lagerung des Archivguts unabhängig vom jeweiligen Lagerungsort, insbesondere der geeigneten baulichen und klimatischen Verhältnisse	<del>Kontrolle der sachgerechten Lagerung des Archivguts unabhängig vom jeweiligen Lagerungsort, insbesondere der geeigneten baulichen und klimatischen Verhältnisse</del>	streichen Neu s. 7.3 und 7.4
7.9	Vorbereitung von Depositall- und Leihverträgen	<del>Vorbereitung von Depositall- und Leihverträgen</del>	streichen Zu geringe Fallzahlen für eine Regelung; Leihverträge in Benutzung inkludiert